

# Der Zimmerer.

Organ des Verbandes deutscher Zimmerleute (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich Sonnabends.

Preis pro Quartal ohne Bestellgeld Mk. 1,50. Anzeigen: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf., für Versammlungsanzeigen 10 Pf. pro Zeile.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg. Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Fehlerstraße 28, I.

Nr. 24.

Hamburg, den 15. Juni 1895.

7. Jahrgang.

**Inhalt:** Die Unfallgefahr und Unfallverhütung im Baugewerbe und die Statistik der Baugewerks-Berufsgenossenschaften. — Der Nord-Ostsee-Kanal. — Zur Sicherung des Arbeitslohnes. — Berichte. — Baugewerbliches. — Sozialpolitisches. — Gewerblichkeitsliches und Lohnbewegung. — Gewerbeberichterliches. — Vollzeiliches und Gerichtliches. — Arbeiterversicherung. — Eingekandt. — Bekanntmachungen der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer. — Briefkasten der Redaktion. — Versammlungs-Anzeiger. — Anzeigen. — Verkehrslokale.

## Lohnbewegung.

Zugung ist fernzuhalten: In **Dortmund** vom Lepping'schen Plage, von **Dresden**, in **Düsseldorf** von den Plätzen Philipp Fuchs, Wunsch, Frank und Th. Zinzen & Sohn, in **Friedland** (Mecklenburg) vom Kreienbring'schen Plage, von **Flensburg**, in **Serne** vom Langensiep'schen Plage, in **Ishoe** von der Zementfabrik, von **Nürnberg**, in **Wandsbek** vom Koch'schen Plage und in **Sinschenfelde** vom Hartmann'schen Plage, in **Wilhelmshaven** von den Schortau'schen Bauten und Plätzen und vom Meigner'schen Plage.

## Bekanntmachung.

Der diesmaligen Sendung des „Zimmerer“ sind für sämtliche Zahlstellen des Verbandes, die Protokolle der letzten Generalversammlung, sowie die neuen Statuten beigelegt. In den Fällen, wo die „Zimmerer“ nicht direkt an den Kassierer gehen, ersuchen wir die Empfänger der Sendung, Protokolle als auch Statuten an den Kassierer abgeben zu wollen.

### Der Verbands-Vorstand.

J. A.: Fr. Schrader, Vorsitzender.

Wir ersuchen nochmals **recht dringend**, uns die Namen und genauen Adressen der neu- oder wiedergewählten Vorstandsmitglieder bis spätestens 1. Juli melden zu wollen.

### Der Obige.

## Die Unfallgefahr und Unfallverhütung im Baugewerbe und die Statistik der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

I.

Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht alljährlich eine Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse der Unfall-Berufsgenossenschaften. Es sind, wenn wir von der allerersten Veröffentlichung absehen, welche die Regierungsergebnisse nur von einem Quartal (4. Quartal 1885) veranschaulichte, acht solche Veröffentlichungen erfolgt. Die letzte enthält die Rechnungsergebnisse von 1893.

Wir haben uns lange mit dem Plan getragen, das ganze bis jetzt vorliegende Zahlenmaterial durchzuarbeiten und soweit dasselbe für die Bauarbeiter in Betracht kommt, an dieser Stelle zum Abdruck zu bringen. Den ersten Theil des Planes haben wir durchgeführt; von der Durchführung des anderen Theiles, von dem Abdruck der Zahlen, nehmen wir aber Abstand. Die Zahlen haben thatsächlich zu geringen Werth.

Wir begnügen uns für heute mit der Wiedergabe einer tabellarischen Zusammenstellung aus den zuletzt veröffentlichten Rechnungsergebnissen

der Baugewerks-Berufsgenossenschaften, und mit einer Besprechung derselben. Wir werden dann, in der nächsten Nummer, die diesbezüglichen, einigermaßen brauchbaren Zahlen, auch aus den früheren Jahren zum Abdruck bringen.

In Deutschland bestehen zwölf Baugewerks-Berufsgenossenschaften, jede umfaßt ein mehr oder minder großes Ländergebiet; zehn davon zergliedern sich wiederum in 53 Sektionen, zwei haben keine Sektionen gebildet. Die Zahl der Genossenschafts-Vorstandsmitglieder beträgt 140, die sämtlichen Sektionsvorstände 340. Außerdem fungieren 603 Delegirte zu den Genossenschafts-versammlungen; 2022 Vertrauensmänner und 30 „angestellte Beauftragte“. Es bestehen 55 Schiedsgerichte, und Arbeitervertreter sind 450 in Funktion — Alles in Allem ein außerordentlich großer Apparat!

Die Baugewerks-Berufsgenossenschaften umfaßten im Jahre 1893 138304 versicherte Betriebe mit 970161 versicherten Personen, von denen 911415 als „durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter“ aufgeführt werden.

Diese Zahlen sind recht trügerischer Natur. Oberflächlich betrachtet, erwecken sie den Anschein, als sollte gesagt werden, daß es in Deutschland allein 138304 versicherte Baubetriebe gäbe, in denen 911415 Arbeiter beschäftigt würden. Dem ist jedoch nicht so. In der Statistik figurirt Jeder als „Betriebsunternehmer“, der in dem Jahre versicherungspflichtige Bauarbeit selbstständig hat verrichten lassen, und ebenso die Arbeiter jedes „Betriebsunternehmers“.

Die Strohmänner der Bauspekulanten sind z. B. „Betriebsunternehmer“. Wechelt der Bauspekulant in einem Jahre drei oder viermal seinen Strohmänn, und sinken diese alle, wie das in der Regel der Fall ist, nach ihrer Entlassung auch in's Lumpenproletariat, dann zählen sie doch in der Rubrik der „versicherten Betriebe“ einzeln mit. Ebenso die Arbeiter. Diese können trotz den Wechsels der Strohmänner an dem betreffenden Bau oder den Bauten weiter beschäftigt werden. Jeder neue Strohmänn giebt sie von Neuem als „feine Leute“ an und so kommt es, daß sie drei- oder viermal in der Statistik figuriren. Anstatt einen versicherungspflichtigen Betrieb und etwa acht durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter, führt die Statistik dann vielleicht vier versicherungspflichtige Betriebe und 32 durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter auf.

Um vollständige Klarheit zu schaffen, wollen wir noch als Beispiel anführen: Falls in einem kleinen Orte zwei Zimmermeister wohnen, der eine hat gerade im Frühjahr recht viele Arbeit und beschäftigt fast alle Zimmerer des betreffenden Ortes, im Herbst hat er aber nur wenig oder gar keine Arbeit, der andere Zimmermeister aber um so viel mehr, so daß fast alle Zimmerer des Ortes wiederum bei ihm beschäftigt werden, dann giebt jeder Meister seinen Betrieb und die Zahl der Zimmerer des betreffenden Ortes als die bei ihm „durchschnittlich“ beschäftigten Arbeiter an. Aus jedem Zimmerer werden auf diese Weise zwei „Bollarbeiter“ zu konstruiren, das heißt, sie haben

sich die thatsächlich geleisteten Arbeitstage, resp. Stunden angeben lassen und haben dann aus je 300 geleisteten Arbeitstagen im Jahre, resp. aus 3000 Arbeitsstunden einen „Bollarbeiter“ konstruirt. Diese Methode führt natürlich ebenfalls zu für uns vollständig unbrauchbaren Resultaten, denn bei schlechtem Geschäftsgange sind die 300 Arbeitstage oft thatsächlich von zwei oder mehr Bauarbeitern geleistet worden. Kurz, die jetzt übliche Methode giebt die „durchschnittlich beschäftigten Betriebsbeamten und Arbeiter“ viel zu hoch an; die „Bollarbeiter“-Berechnung würde sie zu niedrig angeben. Einige Zahlen werden das näher darthun.

Bei der deutschen Berufszählung am 5. Juni 1882 wurden im Baugewerbe 444812 Arbeiter ermittelt. Nach der hier mitgetheilten Tabelle könnte es den Anschein haben, als gäbe es deren in Deutschland 911415, natürlich die Betriebsbeamten mit eingerechnet. Die Hannover'sche Baugewerks-Berufsgenossenschaft figurirt in unserer Tabelle mit 116463 durchschnittlich beschäftigten Betriebsbeamten und Arbeitern. Nach einer uns noch vorliegenden statistischen Zusammenstellung von der Berufsgenossenschaft repräsentiren diese 116463 durchschnittlich Beschäftigten nur 51808 „Bollarbeiter“. Die diesbezüglichen offiziellen Zahlen haben also keinen exakt statistischen Werth.

Wir kommen zu der zweiten Kategorie Zahlen, zu den Spalten 4—11 unserer Tabelle. Wie die Spalte 4 zeigt, sind im Jahre 1893 bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften 25779 Unfälle gemeldet worden. Das ist an sich schon eine erschreckend hohe Zahl, indes drückt sie bei Weitem noch nicht alle im Baugewerbe vorgekommenen Unfälle aus. Es ist ja richtig, nach dem Unfallversicherungsgesetze sind die Betriebsunternehmer verpflichtet, von jedem Unfälle, durch den eine in dem versicherten Betriebe beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Berufsgenossenschaften haben in ihren Statuten außerdem bestimmt, daß ihnen von den Betriebsunternehmern Abschriften dieser Anzeigen zuzustellen sind. Dies Alles steht recht schön auf dem Papier, in der Praxis sieht's anders aus. Es werden nicht einmal sämtliche anzeigepflichtigen Unfälle bei den Ortspolizeibehörden gemeldet, und noch weniger den Berufsgenossenschaften von allen gemachten Anzeigen Abschriften gesandt.

Vergleicht man die Angaben in der Spalte 4 unserer Tabelle mit den Angaben in der Spalte 6, dann bekommt man schon ein Bild davon, wie verschieden strenge resp. milde die Bestimmungen über die Unfallanzeige gehandhabt werden. Auf je 100 Verletzte, für die eine Unfallanzeige erstattet wurde, kommen bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften in der Reihenfolge unserer Tabelle entschädigte Unfälle: 16,94, 30,11, 23, 20,22, 16,40, 18,03, 26, 21,22, 26,86, 36,12, 28,25, 20,83. Das ist also ein recht buntes Bild! Nach dem bisher Ausgeführten muß man sich geradezu wundern, daß auch noch Zahlen, wie die

in den Spalten 5 und 7 unserer Tabelle aufgeführten, der Öffentlichkeit übergeben werden. Es mag sein, daß dieselben irgend welchen geschäftlich-technischen Zweck haben, wer die Statistik aber von unserem Standpunkte aus betrachtet, der kommt fast zu der Ansicht, daß mit diesen Zahlenreihen die außerordentlich große Unfallgefahr verschleiert werden solle, die im Baugewerbe nun einmal besteht.

Es ist für alle „staatszerhaltenden“ Elemente eine höchst unangenehme Thatsache, daß bei allen den gerügten Inkorrektheiten der Welt gesagt werden muß, daß im deutschen Baugewerbe in einem Jahre nicht weniger als 25 779 Arbeiter — und um diese handelt es sich in der Hauptsache — mehr oder minder schwere Verletzungen bei der Arbeit davontragen. 19 615 davon sind auf Kosten der Krankenkassen oder auf eigene Kosten wieder hergestellt, 1926 haben vorübergehend der Hilfe der Unfallversicherung bedurft, 3500 sind theilweise oder völlig erwerbsunfähig geworden und 738 sind überhaupt „auf der Strecke“ geblieben. Wer könnte bei Vortragung so grauenhafter Thatsachen ganz ruhig bleiben? Wir wollen indessen diese Betrachtungen aus diesem Zusammenhange fortlassen. Es muß hier genügen, zu konstatieren, daß die Unfallgefahr im Baugewerbe ganz außerordentlich groß ist und daß Alles aufgeboten werden muß, hier Wandel zu schaffen.

\* \* \*

Die Maßnahmen zur Verhütung der Unfälle auf Bauten sind gegenwärtig Sache der Ortspolizeibehörden und Sache der Baugewerks-Berufsgenossenschaften. Was letztere für Geldausgaben für ihre diesbezüglichen Maßnahmen im Jahre 1893 gehabt haben, zeigt unsere Tabelle.

Es muß nun sonderbar erscheinen, daß auch diese Ausgaben verquickt worden sind mit Ausgaben, die mit der Unfallverhütung rein garnichts zu thun haben. In der Spalte 14 unserer Tabelle sind M. 4358,97 aufgeführt für „Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie für Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten

dreizehn Wochen nach dem Unfall.“ Wäre auch nur der größte Theil dieser Summe für diverse „Prämien“ verausgabt worden, dann hätten wir doch wenigstens von einem Fall erfahren, so aber ist uns auch nicht ein Bauarbeiter bekannt, der etwa mit einer Prämie bedacht worden wäre. Oder bekommen die Arbeiter solche Prämien überhaupt nicht? Wir lassen das dahingestellt, erlauben uns aber, die ganze Summe von der Rechnung für Unfallverhütung einfach abzusetzen, so daß noch M. 64 582,69 Ausgabe verbleibt.

Für Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften sind 1893 im Ganzen M. 1226,91 aufgewandt worden. Das läßt allerdings auf die disbezügliche Thätigkeit der Berufsgenossenschaften und auf die Güte der Vorschriften selbst keinen Schluß zu. Solche Vorschriften sind von allen Baugewerks-Berufsgenossenschaften erlassen worden, die Unkosten dafür sind schon früher in Rechnung gestellt. Auf die Güte der Vorschriften wollen wir nicht eingehen, weil uns nicht alle vorliegen. Wir haben uns um dieselben, soweit sie uns nicht zugänglich waren, an die Vorstände der Berufsgenossenschaften gewandt, einige Vorstände scheinen indeß ihre Vorschriften für zu gut oder auch für zu schlecht zu halten, um sie uns zu übermitteln. Sobald uns jedoch die Vorschriften der meisten Berufsgenossenschaften vorliegen, werden wir dieselben an dieser Stelle besprechen.

Die besten Unfallverhütungsvorschriften sind aber keinen Pfifferling werth, wenn auf die Innehaltung derselben nicht oder doch nicht genügend gesehen wird! Die Spalte 12 unserer Tabelle zeigt freilich, daß im Jahre 1893 von neun Baugewerks-Berufsgenossenschaften zusammen M. 63 355,78 für „Ueberwachung der Betriebe“ verausgabt wurden, eine Summe, für die sich mindestens etwas leisten läßt, wenn auch die Thüringische Baugewerks-Berufsgenossenschaft mit der Ausgabe von M. 1,38 für diese Sache gerade keinen großen Staat machen kann.

Aber auch bei den Berufsgenossenschaften, die größere Ausgaben für „Ueberwachung der Betriebe“ gemacht haben, kann nicht so ohne Weiteres daraus geschlossen werden, daß die Unfallverhütung nichts zu wünschen übrig gelassen habe. Hält

man sich lediglich an die gemachten Angaben, an die offizielle Statistik, dann muß man ganz kuriose Bilder gewahr werden. Trotz der M. 25 092, die von der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft für „Ueberwachung der Betriebe“ ausgegeben sind, kommen auf je 1000 versicherte Personen 32,48 Verletzte; bei der Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, die für Ueberwachung der Betriebe garnichts ausgegeben hat, nur 12 Verletzte. Die Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft hat bei einer Ausgabe von M. 4582,71 auf je 1000 Versicherte 43,61 Verletzte und 12,01 Entschädigungsberechtigte; die Thüringische Baugewerks-Berufsgenossenschaft verausgabte M. 1,38 für „Ueberwachung der Betriebe“ und sie hatte trotzdem auf 1000 Versicherte nur 19,73 Verletzte und 5,71 zu entschädigen — so geht es weiter mit Grazie.

Uebrigens lassen auch andere Umstände darauf schließen, daß für Kontrolle der Unfallverhütung auf Bauten und Bauplätzen herzlich wenig gethan wird. Wir bemerkten oben schon, daß im ganzen 30 „angestellte Beauftragte“ bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften fungiren, und diese beschäftigen sich sicherlich in erster Reihe mit der Revision der Geschäftsbücher und achten darauf, daß von den Betriebsunternehmern richtige Angaben gemacht werden usw., was schließlich alles als „Ueberwachung der Betriebe“ gilt!

Auch das Reichsversicherungsamt sieht sich nur zu oft veranlaßt, auf die Mängel, die in Bezug auf Unfallverhütung bestehen, aufmerksam zu machen. Erst ganz kürzlich wurden „alle“ gewerblichen Berufsgenossenschaften auf die „Auslassungen der Gewerbe-Aufsichtsbeamten“ verwiesen und es wurde ihnen die Erwägung anheimgegeben, „ob es sich vielleicht empfehlen möchte, durch Erweiterung oder Abänderung der Unfallverhütungsvorschriften, durch bessere Ausgestaltung des Revisionswesens oder sonstige auf die Beseitigung der gerügten Betriebsmängel und Mißstände hinzuwirken.“

Angeichts der immensen Unfallgefahr im Baugewerbe bleibt für die Unfallverhütung also noch recht viel zu thun übrig!

### Statistische Zusammenstellung der Unfälle im Baugewerbe und der Ausgaben der Baugewerks-Berufsgenossenschaften für Unfallverhütung im Jahre 1893. (Nach den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts.)

Laufende Nummer	Umfang der Versicherung			Daten über die Unfallgefahr							Ausgaben für Unfallverhütung							
	Namen der Baugewerks-Berufsgenossenschaften	Versicherter Betriebe	Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte u. Arbeiter*)	Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf je 1000 versicherte Personen kommen Verletzte	Verletzte Personen, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind						Kosten für Ueberwachung der Betriebe	Kosten für Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge f. Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall	Zusammen			
						Anzahl dieser Personen überhaupt	Tob	Folgen der Verletzung		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	M.					M.	M.	M.
								völlige	theilweise									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15				
1	Hamburgische . . .	9341	49246	1850	37,57	305	6,19	40	65	176	24	3598,76	—	1863,61	5462,37			
2	Nordöstliche . . .	18980	148572	5221	32,48	1566	9,74	153	80	807	526	25092,—	23,—	182,80	25297,80			
3	Schlesisch-Posenische . .	7624	74112	2189	29,30	483	6,47	58	28	330	67	—	—	153,80	153,80			
4	Hannoversche . . .	14015	116463	1831	15,72	364	3,13	53	16	210	85	—	259,50	301,50	561,—			
5	Magdeburgische . . .	5786	88754	1065	12,00	164	1,85	16	1	130	17	—	—	—	—			
6	Sächsische . . .	10619	97848	2869	27,63	505	4,86	63	22	314	106	14908,65	—	393,80	15302,45			
7	Thüringische . . .	4869	31151	688	19,73	199	5,71	24	4	140	31	1,38	—	128,64	130,02			
8	Heßsen-Nassauische . .	12110	57216	1883	27,60	382	5,60	53	18	233	78	945,50	944,41	5,30	1895,21			
9	Rheinisch-Westfälische .	17405	105545	2901	24,39	779	6,55	118	15	267	379	714,71	—	895,27	1609,98			
10	Württembergische . .	14567	26279	897	23,54	289	7,58	26	—	136	127	6974,72	—	—	6974,72			
11	Bayerische . . .	14182	72916	3180	43,61	876	12,01	96	18	375	387	4582,71	—	—	4582,71			
12	Südwestliche . . .	8806	43413	1215	27,99	252	5,80	38	1	114	99	6537,35	—	434,25	6971,60			
	Summa . . .	138304	911415	25779	26,57	6164	6,35	738	268	3232	1926	63355,78	1226,91	4358,97	68941,66			

\*) Außer den in Spalte 3 aufgeführten, sind bei 7 Berufsgenossenschaften noch 58 746 Unternehmer versichert, so daß sich die Zahl der Versicherten bei den 12 Baugewerks-Berufsgenossenschaften auf 970 161 bezieht. Dieser Zahl entsprechen auch die Schlussergebnisse der Spalten 5 und 7, worauf wir hierdurch ausdrücklich aufmerksam machen.



## Der Nord-Ostsee-Kanal.

Von Ernst Richard.

### II.

Von der östlichen Mündung bei Holtenu in der Kieler Bucht zieht sich der Kanal zunächst durch den langsam bis zu 25 m ansteigenden Haiderücken und erreicht im Flemhuder See das Gebiet der Obereider, deren Wasser er aufnimmt, wie auch ehemals hier die Eider in den Eiderkanal mündete, nur daß der Wasserpiegel an jener Stelle jetzt 7 m tiefer liegt als früher. Weiterhin erreicht die Kanallinie die Obereider Seen und zweigt sich einige Kilometer vor Rendsburg von dieser natürlichen Wasserstraße ab, um die Stadt Rendsburg, deren Grundwasserverhältnisse besondere Schwierigkeiten boten, in südlicher Richtung zu umgehen. Etwas weiter westlich schmiegt sich der Kanal an die Untereider an, in deren Fluthgebiet er sich durch Seen und Moore, zuletzt im Thale der Gisela hinzieht und bei Grünenthal die Wasserscheide zwischen Elbe und Eider erreicht. Von hier in mehr südlicher Richtung durch langsam abfallendes Gelände hinziehend, erreicht der Kanal die weiten Moor- und Niedrgeenden im Flußthal der Holtenu und des Rudenjées. Dann durchschneidet er auf einige Kilometer Länge die Elbmarsch und gelangt bei Brunsbüttel in das Fahrwasser der Elbe.

Soweit der neue Kanal den alten Eiderkanal aufgenommen, sind dessen viele kurzen Krümmungen abgeschnitten worden, wie überhaupt kurze Kurven möglichst vermieden sind. Die schärfste Biegung hat einen Radius von 1000 m, mehrere andere einen solchen von 3—6000 m.

Der Wechsel im Wasserstand der Elbe, sowie die Beschaffenheit des Elbwassers ließen es wünschenswerth erscheinen, den Kanal, abgesehen von den kleinen binnenländischen Zuflüssen, nur mit Ostseewasser zu speisen, weshalb die Kanalsohle westlich von Rendsburg auf eine Länge von 40 km ein Gefälle von 1,3 m erhalten hat. Dadurch wird zugleich ein regelmäßiges Spülen des Kanals ermöglicht, zur Reinigung von all dem Unrath, der ihm durch die vielen einmündenden Gräben zugeführt wird.

Obgleich der Kanal Niveaukanal ist, weil die Spiegel der Ostsee und der Elbe bei Mittelwasser gleiche Höhe haben, auch auf der ganzen Kanalstrecke sich keine Wasserhaltung nöthig machte, waren doch Schleusen an den Mündungen erforderlich. An der westlichen Mündung schon deshalb, weil hier die regelmäßigen Schwankungen zwischen Ebbe und Fluth 2,8 m betragen und somit ein zu tiefes Auslaufen des Kanalwassers zu verhindern war. Diese Schleuse soll während der Fluth gewöhnlich geschlossen sein und während der Ebbe so lange offen bleiben, als der auslaufende Strom den Schiffen die freie Durchfahrt gestattet. Dagegen werden die Ostseeschleusen die meiste Zeit offen bleiben können, weil in der Kieler Bucht von Ebbe und Fluth nicht viel zu spüren ist. Diese Schleusen werden erst dann geschlossen werden, wenn der Wasserstand im Hafen mehr als 0,5 m vom Mittelwasser abweicht, was nach zwölfjähriger Beobachtung nur an ungefähr 25 Tagen im Jahre, einzutreten pflegt.

Jede Schleuse wird durch eine unten 15,5 m und oben 12,5 m dicke Mauer in zwei gleiche Kammern (für Ein- und Ausfahrt) getrennt, mit einer nutzbaren Länge von 150 m, einer nutzbaren Breite von 25 m und einer Tiefe von 9,8 m in Holtenu und von 10,27 m in Brunsbüttel. Jede Schleusenkammer hat drei Paar Thore. Außer den doppelten Thoren an jedem Ende der Kammer, die sowohl bei aus- wie bei einlaufendem Strome ventilartig aufeinander gedrückt werden, befindet sich in der Mitte noch ein Thorpaar, das aus jalousieartig durchbrochenen Flügeln besteht, und deren Oeffnungen, nachdem die Thore vollkommen zugekehrt sind, allmählig geschlossen werden können. Diese Sperrthore sollen nur dann in Benutzung genommen werden, wenn der Strom die Schließung der eigentlichen Schleusenthore gefährdet oder verhindert. Außerdem gehören zu jeder Schleuse auch noch ein Paar Pontonthore, welche in dazu angebrachte Schlitze eingefahren werden können, um

nöthigenfalls die ganze Schleuse mit sämtlichen Thorflügeln trocken zu legen.

Die Grundung der Schleusen besteht in einer von Spundwänden eingefassten 2,5—3,5 m starken Betonschicht. Unter dem Boden, aber innerhalb der Betonschicht, gehen drei Quertunnel hindurch zur Aufnahme von Röhren und Telegraphenleitungen. Nahe über der Sohle im Mauerwerk befinden sich die Umlauffanäle, durch welche die Schleusen gefüllt und entleert werden. Die zahlreichen Oeffnungen lassen einen schnellen Wassereinflaß zu, ohne daß für die Schiffe gefährliche Wallungen entstehen.

Die Thore, Schützen und Spille werden durch Wasserdruck bewegt, und sind die Anlagen hierzu in die oberen Theile der Schleusenmauern eingebaut. Das Maschinenhaus mit den Dampfmaschinen, Pumpen und Akkumulatoren befindet sich am Südufer des Kanals. Die Akkumulatoren enthalten Wasser von 50 Atmosphären Druck. Von den Dreizylindermotoren wird die Bewegung auf die Thore durch Zahnstangen übertragen. Die Spille haben je einen besonderen Motor, während sonst mehrere Motoren an einer Wellenleitung arbeiten. Die Steuerungen für alle Anlagen befinden sich über den Motorenkammern der Mittelmauer, so daß der gesammte Betrieb von hier aus gehandhabt werden kann. Mit Rücksicht auf etwaige Störungen im Maschinenbetrieb ist die Ausrichtung der einzelnen Apparate derart angeordnet, daß jeder Thorflügel oder jedes andere Bewegungsglied auch mit der Hand bedient werden kann.

Der Kostenschlag für die Ostseeschleusen lautete auf neun Millionen und für die Nordseeschleusen wegen der schwierigen Fundamentirungen auf 16 Millionen Mark.\*) Von der Schwierigkeit dieses Schleusenbaues kann man sich einen Begriff machen, wenn man weiß, daß die Schleusen gruben bis zu 15 m unter Mittelwasser reichten. Aber während es in Holtenu möglich war, die Schleusen gruben trocken zu halten, gelang es in Brunsbüttel nur, den Grundwasserpiegel wenige Meter zu senken. Es mußte demnach nicht nur aus dieser erheblichen Tiefe unter Wasser ausgeschachtet, sondern die gesammten Schleusen- und Hafenmauern ebenso gegründet werden.

Außer den beiden Endschleusen befindet sich noch bei Rendsburg eine Schleuse von 68 m Länge und 12 m Weite zur Abzweigung des Rendsburger Fahrwassers. Der Elbschleuse ist ein Binnenhafen vorgelagert, der seinerseits wieder durch weit in den Elbstrom hinaus reichende Mole geschützt wird.

Die Erdarbeiten, welche naturgemäß den größten Theil der Bauausführung ausmachten, stellten der Tiefbautechnik ganz besonders schwierige und interessante Aufgaben. Es waren ungefähr 80 Millionen Kubikmeter Erde zu bewegen; davon bestand ein Theil aus festen Lehm- und Thonschichten mit eingestreuten erratischen Blöcken, vielfach überlagert und durchsetzt von flüssigen Mooren oder schwimmendem Sand, ein Theil aus Marsch- und Torfschichten, die erst durch Entwässerung zugänglich gemacht werden mußten. Fast zwei Drittel der Bodenmasse wurde im Trockenen ausgehoben und in ausgedehnten Anschüttungen neben den Einschnitten abgelagert oder zur Ausfüllung vorhandener Seen benutzt. Der durch Raßbagger ausgehobene Boden wurde theils bis in die hohe See hinausgefahren und hier versenkt, theils hinter den Deichen des Kanals abgelagert.

Der Flemhuder See, früher ein Wasserbecken von 3 km Länge, 1 km Breite und bis zu 30 m Tiefe, ist heute ein schmaler Wasserlauf. Der Saalfsee, der Meckelsee und der Rudenjées sind zum größten Theil ausgefüllt. In der Burg-Rudenjées Niederung und einigen anderen Stellen wurde der

\*) So viel bis jetzt bekannt geworden, soll diese Berechnung sich im Einzelnen als nicht ganz richtig erwiesen haben, indem die eine Schleuse etwas theurer und die andere wesentlich billiger gekommen ist. Auch bei den übrigen Arbeiten sollen verschiedene Preisverschiebungen eingetreten sein, doch so, daß die für den gesammten Kanalbau ausgeworfenen 156 Millionen Mark im Ganzen nicht nur ausgereicht haben, sondern davon nach den jüngst im Reichstage gemachten Erklärungen des Ministers v. Bötticher noch M. 700 000 gespart worden sind.

Kanal vor dem Aushub mit Sanddämmen eingefast, um die weichen Moormassen außerhalb der Dämme zum Stehen zu bringen. Im Meckelmoor wurde das Baggergut in wegerechten Rohrleitungen bis auf 600 m Entfernung hinter die Deiche befördert. Die Arbeiten wurden verschiedentlich gestört und verzögert durch stattgefundenen Rutschungen, selbst schon fertiger Uferstrecken. Die Böschungen, soweit sie dem Wellenschlag ausgesetzt sind, sind durchweg durch Abpflasterung geschützt und zwar mit dem verschiedensten Material, als grauer und rother Granit, Basalt, Sandstein, Klinkerpfaster und Betonplatten.

Um auch das ungestörte Passiren der Schiffe bei Nacht zu ermöglichen, wird der ganze Kanal elektrisch beleuchtet, zu welchem Zweck an beiden Ufern auf 7 m hohen Masten rund 1000 32kerzige Glühlampen angebracht sind. Die elektrischen Anlagen für die Beleuchtung befinden sich in Holtenu und Brunsbüttel.

Von den vier Eisenbahnlinien, welche den Kanal kreuzen, überschreiten ihn die Linien St. Margarethen-Heide und Neumünster-Rendsburg auf Drehbrücken mit 50 m l. W. (letztere Bahn mit jedem Geleise auf einer besonderen Brücke) und die Routen Neumünster-Heide-Tönning und Kiel-Geernförde auf festen eisernen Hochbrücken. Diese bei Grünthal und Levensau befindlichen mächtigen Brücken mit 156 m bzw. 162,6 m Spannweite und 42 m Höhe, vom Wasserpiegel des Kanals bis zur Unterfante der Brückenbogen, sind zur Zeit die größten derartigen Bauwerke Deutschlands und gestatten den größten Seeschiffen mit voller Takelung die Durchfahrt. Der Bau der größeren von diesen beiden Brücken, also der bei Levensau, gewinnt noch insofern ein besonderes Interesse, als er in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit zur Ausführung gelangt ist.

An Stelle der Brücke bei Levensau war nämlich ursprünglich auch nur eine Drehbrücke projektiert, man kam aber davon ab, weil in Rücksicht auf die Nähe Kiels Bedenken laut wurden, daß dieselbe den zu erwartenden Verkehr genügen könnte. Aus diesem Grunde wurde die Hochbrücke erst im Juli 1893 bei der Gutehoffnungshütte zu Oberhausen in Bestellung gegeben. Trotzdem konnte bereits am 1. Mai 1894 mit der Montirung begonnen, und, nachdem schon Ende November die Belastungsprobe stattgefunden, am 3. Dezember die fertige Brücke dem Verkehr übergeben werden. Was das heißen will, kann man sich ungefähr durch folgende Daten klar machen: Das Gerüst für die Montage der Hochbrücke besaß ein Eigengewicht von etwa 410 000 Kilogramm, d. h. 8200 Zentner. Die zum Aufbau verwendeten Holztheile nahmen etwa 156 000 Kilogramm in Anspruch, während die Eisentheile, wie Träger, Spannflangen, Bolzen zc. 254 000 Kilogramm wogen. Im Ganzen sind in Gestalt von Pfählen, Trägern, Streben, Zangen usw. etwa 2000 Kubikmeter Holz verwendet worden, die, in ihrer Längsrichtung aneinander gelegt, die respectable Länge von etwa 45 Kilometern aufweisen, oder, wenn sie in ihrer Fläche nebeneinander gelegt würden, eine Fläche von 11 250 Quadratmetern bedecken würden. Zur Gewinnung der verwandten Bauhölzer sind etwa 3000 Baumstämme nöthig gewesen, die in ihrer Gesamtheit, wenn sie noch im Boden steckten, eine Waldfläche von 9000 Quadratmetern bilden würden. Außer diesen Brücken dienen dem Verkehr über den Kanal noch 14 Fähren.

Die oberste Bauleitung lag in den Händen der kaiserlichen Kanalcommission mit dem Sitze in Kiel, unter welcher fünf auf die ganze Kanalstrecke, vertheilte Bauämter standen. Die Erdarbeiten, Hochbauten, Schleusen, Brücken, Bewegungs- und Beleuchtungsanlagen waren an Einzelunternehmer zur Ausführung übertragen. Um auch in dieses Getriebe einen Einblick zu ermöglichen, theilen wir noch mit, daß bei der Arbeit thätig waren: 15 Trockenbagger, 60 Raßbagger, 60 Lokomotiven, 27 Dampfpumpen, 9 Handpumpen, 3 Beton- und Mörtelmaschinen, 14 sonstige Maschinen, 1330 Transportwagen, 678 Muldenkipper und Schiebkarren, 35 Dampfboote,



49 Schleppdampfer, 11 Dampfkrähne, 175 Schuten, 7 Dampfkränne, 3 Zugkränne, 5 Dampfkrähne, 15 Handkrähne, ferner 239 Aufsichtsbeamte, 540 Maschinisten und Heizer, 633 Schiffer, 403 Maurer und Steinseger, 239 Zimmerleute und Tischler, 548 Schmiede und Schlosser, 82 Vorarbeiter, zirka 4600 Arbeiter und Handlanger. Die größte Zahl der beschäftigten Arbeiter betrug im Sommer 1893 8124.

Die Arbeiterverhältnisse waren insofern außerordentlich, als für Unterkunft und Verpflegung die Kanalkommission sorgte. Zu diesem Zwecke waren besondere Wohngebäude und Wirtschaftsgelände neben der Kanallinie erbaut, in welchen alle unverheirateten Arbeiter Wohnung und Kost zu nehmen hatten. Diese Kasernierung ließ sich in dem schwach bevölkerten Holstein verhältnismäßig leicht durchführen, weil zu dem Bau fast ausschließlich fremde Arbeitskräfte, zum Theil aus weiter Ferne, herangezogen worden waren.

Was nun schließlich die seinerzeit viel erörterte Frage der voraussichtlichen Rentabilität des Unternehmens betrifft, geht uns hier sehr wenig an. Auf jeden Fall aber ist der Nord-Ostsee-Kanal ein großes Kulturwerk, das der Zivilisation dienen wird, mögen auch immerhin Rücksichten auf den menschenmordenden Krieg es gewesen sein, die seinen Bau mit veranlaßt oder beschleunigt haben.

Die Eröffnungsfeierlichkeiten nehmen, wie schon eingangs bemerkt, am 19. Juni ihren Anfang. Der Kaiser giebt in Holtkenau ein „großes Essen“. Wie die „Berliner Volkszeitung“ berichtet, wird selbiges vom Hoflieferanten F. W. Borchard in Berlin geliefert, der dafür die Pauschalsumme von M. 100 000 erhält. Dafür hat er 1000 bis 1200 Personen zu befristigen. Es werden ihm vom Marineamt drei Küchen mit kupfernem Inventar eingerichtet, sowie Tische und Stühle geliefert. Der Verein Berliner Köche stellt ihm 42 Köche und 2 Oberköche. Als letztere fungiren ein früherer Koch des Königs von Hannover und der Nefte des pensionirten Hofküchenmeisters E. Bernard gleichen Namens, früher im „Hamburger Hof“ in Hannover. Die Kellner stellt das Marineamt von der Kieler Infanterie. Bei dem großen Festmahl kommen etwa M. 100 Kosten auf die Person. Bei dem Kaiserdiner, welches die Stadt Hamburg am 18. Juni giebt, rechnet man 800 Couverts. Da es in fünf verschiedenen Räumen des neuen Rathhauses zugleich stattfindet, kostet die Bedienung (40—50 Köche, za. 200 Kellner) M. 11—12 000. Die Kosten für Wein sind mit M. 30—32 000 veranschlagt. Dazu kommen die Ausgaben für neues Inventar, Wäsche, Gläser, Porzellan, Silberzeug, Küchengeräth ufm. und für die Nahrungsmittel. Die Sache dürfte also für Hamburg ziemlich kostspielig werden, kostspieliger als für Kiel, das auch ein Festessen giebt. Hamburg hat für die Repräsentation in den Festtagen M. 1 000 000 bewilligt.

An der Festerei nehmen die Arbeiter natürlich nicht Theil, wie das sonst auf fast jedem Bauerdorfe Sitte ist, die im „Richtschnaufe“ zum Ausdruck kommt. Das große deutsche Reich bedarf der Arbeiter nur zum Arbeiten, das Essen besorgen eben andere Leute.

### Zur Sicherung des Arbeitslohnes.

Es ist bekannt, daß besonders die Bauarbeiter sehr häufig um ihren sauer verdienten Arbeitslohn betrogen werden. Die jetzt bestehenden Gesetze lassen den Lohnschwindlern nicht nur den größten Spielraum, sondern die Lohnschwinderei ist geradezu gesetzlich gewährleistet, wie wir in den Nummern 31—33 des „Zimmerer“ 1894 dargelegt haben. Wir formulirten damals auch die Forderungen, die von Seiten der Bauarbeiter an die Gesetzgebung gerichtet werden müssen, wenn die erbärmlichen Zustände zu existiren aufhören sollen, die in dieser Beziehung bestehen.

Diese Forderungen sind dann, allerdings in anderer, wenn auch nicht etwa klarerer und besserer Form, vor den Parteitag in Frankfurt a. M. gebracht worden. Die Unklarheit über die Materie war ziemlich groß, sogar der Referent des Parteivorstandes meinte, die Forderungen haben bereits durch die Konkursordnung ihre Erledigung gefunden. Inbezug wurde der Parteivorstand doch beauftragt, einen dahingehenden Gesetzentwurf auszuarbeiten. Nunmehr hat sich der Genosse Stadthagen mit der Sache beschäftigt und die bestehenden Gesetze einer Durchsicht unterzogen, um klarzustellen, inwiefern dieselben den Arbeitslohn sichern, er veröffentlicht darüber das Folgende:

„Wer seine Arbeitskraft vorgeschossen hat, um etwas herzustellen, dessen voller Werth einem Anderen zufällt, sollte ein besonderes Recht haben, Sicherheit für den vereinbarten Lohn zu erhalten. Solche besondere Sicherheit gewähren die Gesetze dem Arbeiter jedoch nicht. Ihm steht nur in derselben Weise wie jedem Gläubiger das Recht zu, in sein Gewahrsam auf Grund des Arbeitsvertrages gelangte Gegenstände so lange zurückzubehalten und an ihnen ein Pfandrecht auszuüben, bis er wegen seiner Gegenforderung befriedigt ist.“

Die bezüglichlichen Gesetzesstellen sind folgende:

„Nach § 33 Nr. 9 der altpreussischen und nach § 41 Nr. 6 der Reichskonkursordnung haben ein Pfandrecht Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen in Ansehung der von ihnen angefertigten oder ausgebesserten und noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen.“

§ 536 I, 20 des preussischen Landrechts: Das Zurückhaltungsrecht besteht in der Befugniß des Inhabers einer fremden Sache, selbige so lange in seinem Gewahrsam zu behalten, bis er wegen seiner Gegenforderung befriedigt worden.

§ 539 I, 20 des preussischen Landrechts: Die Forderung, wegen welcher das Zurückhaltungsrecht ausgeübt werden soll, muß in Ansehung der Sache selbst oder aus dem Geschäft, vermöge dessen dieselbe in die Hände des Besitzers gekommen ist, entstanden sein.

Bürgerliches Gesetzbuch für Sachsen: Wer infolge eines dem Anderen zukommenden Rechts an einer Sache zu deren Herausgabe verpflichtet ist, kann wegen fälliger Gegenansprüche, welche in einem Verhältnis zu derselben Sache ihren Grund haben, namentlich wegen auf die Sache gemachter Verwendungen oder wegen durch die Sache ihm zugefügten Schadens bis zu seiner Befriedigung die Herausgabe verweigern und die Sache zurückhalten.

Da in der Mehrzahl der Fälle, z. B. in Fabriken, das von Arbeitern Angefertigte nicht in seinem Gewahrsam sich befindet, auch selten in Herstellung eines ganzen Stückes besteht, so hat nur eine sehr geringe Anzahl Arbeiter von diesem Zurückhaltungs- und Pfandrecht einen Vortheil. Dieser kleine Theil aber, z. B. die Hausgewerbetreibenden, sollten um so energischer dies Zurückhaltungs- und Pfandrecht geltend machen und insbesondere unsicheren und säumigen Zahlern nicht eher die Arbeit ausliefern, bis sie Zahlung erhalten haben. Allzuviel Sicherheit erlangt er durch die Zurückhaltung allerdings nicht. Die zurückbehaltene Sache darf der Arbeiter nicht verkaufen, sondern muß sie aufbewahren. Ihm steht nur das Recht zu, wenn er seine Forderung ausgeklagt hat, die Zwangsvollstreckung an der gepfändeten Sache auszuüben, sie also durch einen Gerichtsvollzieher auf Grund des erstrittenen Urtheils verkaufen zu lassen. Was dann nach Abzug der Versteigerungskosten übrig bleibt, kommt auf seine Forderung zur Abrechnung. Häufig sind bekanntlich die Gerichts- ufm. Kosten so enorm, daß einen Vortheil von der Klage der Arbeiter nicht hat. Bevor er zur Klage schreitet, überlege er daher, ob schließlich auf seine Forderung etwas entfallen wird. Das Recht, das königlichen, kommunalen und privaten Heilanstalten zusteht, ohne Klage nach einer gewissen Zeit (sechs Monate nach Verfall) das Pfand unter Beobachtung einiger im Gesetz vorgeschriebener Formlichkeiten öffentlich zu verkaufen, steht dem Arbeiter nicht zu. Allerdings jene, denen solch Verkaufrecht eingeräumt ist, haben keine Arbeitskraft vorgeschossen, sondern 24 pSt. Zinsen nach bestellter Sicherheit sich verschreiben lassen und gebrauchen auch nicht in dem Maße wie der Arbeiter den Erlös des Pfandes zu ihres Leibes Nothdurft.

Der Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch sucht das Pfandrecht des gewerblichen Arbeiters aufzuheben und lediglich dem Unternehmer zu belassen (§ 583 Absatz 1 und Motion zu § 574).

Bei unbeweglichen Sachen gewährt eine andere Art Sicherung, nämlich das Recht auf eine sogenannte Vormerkung oder auf eine Sicherungshypothek, einem Theil der Bauhandwerker: das allgemeine Landrecht, der code civil, das bayerische Hypothekengesetz, das württembergische Pfandgesetz und das badische Landrecht. Die übrigen Landesgesetzgebungen (z. B. Sachsen, Hamburg, Bremen, Lübeck) enthalten solch Vorrecht nicht. Desgleichen gilt dies Vorrecht in dem gemeinrechtlichen Gebiet auch Preußens nicht.

Die bezüglichlichen Vorschriften sind:

Bestimmungen des preussischen Landrechts: § 971 I, A.-L.-R.: Bei unbeweglichen Sachen hat der Werkmeister\*) in Ansehung der darin verwendeten Materialien und Arbeiten ein Vorrecht.

\*) Werkmeister im Sinne dieser Bestimmungen des Landrechts ist nicht gleichbedeutend mit Werkmeister im Sinne der Gewerbeordnung und des heutigen Sprachgebrauchs, sondern bezeichnet den, der die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben übernommen hat, und zwar sowohl die Baugewerkmeister (Bau-, Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister) wie die Bauhandwerker im Allgemeinen, z. B. die Asphaltrirer, Dachdecker, Glaser, Maler, Rohrleger, Stuckateure, Tapezierer, Töpfer ufm. — Im Gegensatz zur Bestimmung, z. B. des code civil, steht nur dem, der mit dem Eigentümer des Grundstücks kontrahirt hat, nicht aber dem von dem Unternehmer angenommenen Arbeiter im Gebiet des A.-L.-R. dies Vorrecht zu. Nur hier und da wird der Arbeiter durch Pfändung des Vorrechts vielleicht seinen Lohn sichern können. Die Pfändung solchen Vorrechts ist in gleicher Weise wie die Pfändung von Bauländern zu bewerkstelligen.

§ 972, I, 11 A.-L.-R.: Dieses Vorrecht kann er auf die Sache auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners eintragen lassen.

Vorschriften des code civil.

Art. 2103: Gläubiger, welche ein Privilegium auf Immobilien haben, sind . . . 4. die Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und andere Arbeiter, welche gebraucht worden sind, um Gebäude, Kanäle und andere Werke irgend einer Art zu errichten, wieder aufzubauen und auszubessern, vorausgesetzt jedoch, daß ein von dem Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk die Gebäude gelegen sind, von Amts wegen ernannter Sachverständiger vorher ein Protokoll aufgenommen hat, um die örtliche Beschaffenheit in Beziehung auf die Arbeiten festzustellen, welche der Eigentümer vornehmen zu wollen erklärt, und daß die Arbeiten spätestens in 6 Monaten nach Vollendung derselben durch einen gleichfalls von Amts wegen ernannten Sachverständigen aufgenommen worden sind. Das Privilegium kann sich jedoch nicht weiter erstrecken, als auf den Werth, der durch das zweite Protokoll festgestellt worden ist, und es beschränkt sich auf die Summe, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch die darin gemachten Arbeiten höher im Werthe ist.

Das bayerische Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 erklärt für berechtigt, die Eintragung einer Hypothek zu verlangen in § 12 Nr. 9: Baumeister, Bauunternehmer und andere Arbeiter wegen der für Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung von Gebäuden, Kanälen und anderen Werken entstandenen Forderungen, desgleichen Diejenigen, welche dazu Materialien geliefert haben.

Nach Artikel 42 des württembergischen Pfandgesetzes vom 15. April 1825: Baumeister, Bauunternehmer und überhaupt Diejenigen, welchen eine Forderung für geleistete Arbeit oder gelieferte Materialien zur Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung eines Gebäudes oder baulichen Werkes zusteht, sind eine Unterpfandsbestellung auf dieses Gebäude oder Werk zu verlangen berechtigt.

2103 Nr. 4 des badischen Landrechts: Auf Liegenschaften haben folgende Gläubiger ein Anrecht: 4. die Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und andere Arbeiter, welche an Gebäuden, Kanälen und anderen Werken jeder Art gebraucht wurden, um sie neu aufzuführen, wieder aufzubauen oder auszubessern.“

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich hatte in seiner ersten Auflage das Vorrecht des Bauhandwerkers gestrichen. In seiner zweiten Auflage schlägt er als § 583 Abs. 2 vor:

Der Unternehmer eines Bauwerks oder eines einzelnen Theiles eines Bauwerks kann für seine Forderungen aus dem Verträge die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Grundstück des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht mitbegriffenen Auslagen verlangen.

Insbondere bei säumigen Zahlern und vorgeschobenen Bauunternehmern ist indeß das Grundstück häufig vor Vollendung des Baues bereits so stark durch Restkaufgeld-, Baugeld-, Hypotheken u. dgl. belastet, daß die Sicherungshypothek für den Werkmeister ufm. oft werthlos ist.

Der Weg, um diese Sicherungshypothek zu erlangen, ist ein verschiedentlicher. Im Gebiete des Allgemeinen Landrechts ist eine Vormerkung zur Sicherung des Rechts auf hypothekarische Eintragung im Wege der einstweiligen Verfügung, deren Erlaß beim Prozeßrichter zu beantragen ist, herbeizuführen. . . .

Weitere Sicherungsmittel stehen dem Arbeiter zur Zeit in Deutschland nicht zu. Zusammenhängen in Gewerkschaften und systematisches Wohltätigen, sowie Veröffentlichung der Namen der vielen Lohnschwindler ist eins der wenigen Mittel, die etwas Abhilfe gegen die Hinterziehung des sauer verdienten Lohnes zu schaffen geeignet wären. Freilich fehlt es auch hier nicht an gelehrten Gerichten, die derartige Veröffentlichungen vielleicht als groben Unfug oder gar als Nöthigung, Erpressung zc. auffassen könnten. Die Möglichkeit derartiger Urtheile läßt sich nur durch Erringung größerer politischer Macht seitens der arbeitenden Klasse und durch Erlaß gelehrter Richter durch von und aus dem Volke gewählte Richter beseitigen. Der Umstand endlich, daß nicht jede Lohninbehaltung im Gesetz ausdrücklich verboten ist, leistet der Lohnschwinderei nicht selten Vorwand.

### Berichte.

**Bochum.** Am 26. Mai fand hier eine öffentliche Zimmererverammlung statt, in welcher Genosse Kunisch aus Düsseldorf über die Macht der Organisation sprach. Er legte die Machinationen des Unternehmertums klar und zeigte dabei, wie notwendig eine starke Organisation ist, um uns gegen die Machinationen zu wehren, worauf er sämtliche Kameraden aufforderte, feils für unseren Verband zu agitiren und neue Kräfte zu sammeln. Der Kampf gegen das Unternehmertum sei um so notwendiger, weil versucht werde, uns immermehr zurückzubringen und uns durch gewöhnliche Arbeiter und Tagelöhner zu ersetzen. Hauptächlich hier in der Kohlen- und Industriegegend sei das der Fall. Dem müssen wir mit einer starken Organisation, durch festes Zusammenhalten entgegenreten. Im „Berichtedenen“ wurden hauptsächlich die Bochumer Verhältnisse besprochen und das Verhalten mehrerer Kameraden, die Ueberstunden arbeiten, wurde scharf getadelt. Auch eine Annonce des „Bochumer Anzeigers“, welche hier nützlich folgt, gab Grund zu einer längeren Debatte. In Nr. 192 des „Bochumer



Anzeigers" vom 23. Mai hieß es: „Mehrere Tagelöhner gesucht, die sich auf Maurer-, Zimmer- und Schreinerarbeit verstehen. Meldungen mit Angabe der bisherigen Thätigkeit, zu richten an die Geschäftsstelle der Zeitung unter R. 2.“ Demnach muß sich also ein Tagelöhner auf drei Geschäfte verstehen und darf sich doch nicht nach seinem Gewerbe benennen. Uebrigens sind solche Annoncen nichts Neues, sondern sie kommen in dieser Gegend oft vor. „Zimmerleute, welche gut Nähen können“ und dergleichen werden hier oft gesucht. Trotzdem herrscht unter den Bochumer Zimmerleuten Flaumheit im Versammlungsbesuch, sie kommen einfach nicht. Nach Erledigung verschiedener Anträge erfolgte um 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Schluß der mäßig besuchten Versammlung.

**Bremen.** Am 5. Juni tagte unsere regelmäßige Mitglieder-Versammlung. Bevor in die Tagesordnung eingetreten wurde, verlas der Schriftführer das Protokoll der letzten Versammlung, welches für richtig befunden wurde. Dann verlas der Kassierer Dreves die Abrechnung, welche ebenfalls für richtig befunden wurde. Hierauf bemerkte Kamerad Windhorst, daß die Distriktskassierer mit dem Hauptkassierer pünktlicher abrechnen möchten, damit die Abrechnung mindestens bis zum 15. nach Quartalschluß erfolgen kann. Vom Gewerkschaftskartell berichtete Kamerad Windhorst, daß wir in nächster Zeit mit drei großen Festen zu rechnen hätten, da das Delmenhorster Gewerkschaftsfest, das Hastedter und das Bremer Gewerkschaftsfest stattfinden; er stellte zugleich den Antrag, daß zu jedem Feste unsere Fahne mit solle, wozu drei Mann zu wählen wären. Dieser Antrag wurde mit großer Majorität angenommen. Ferner wurde gebeten, daß sich die Mitglieder recht zahlreich an den Festen beteiligen mögen. Zum 3. Punkt: „Von der Agitationskommission“, berichtete Kamerad Klattenhoff, daß bis dato noch keine Gelber eingeschickt seien. Kamerad Armgart bemerkte dazu, die Kommission würde jetzt ihren Verpflichtungen auch wohl voll und ganz nachkommen, da der letzte Artikel im „Zimmerer“ deutlich genug war. Die Regelung unseres Sommerfestes wurde dem Vorstande überlassen. Die Neuwahl der Delegirten zum Baukartell wurde bis zur nächsten Mitglieder-Versammlung zurückgelegt. Im „Verschiedenen“ wurden noch einige andere Fragen und Anträge erledigt. Hierauf Schluß der Versammlung 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

**Harburg.** Am 4. Juni tagte unsere Mitglieder-Versammlung. Der Vorsitzende erstattete den Geschäftsbericht vom Jahre 1894. Hierauf wurde die Vorstandswahl vorgenommen. Ferner wurde vom Vorsitzenden die Abrechnung vom Stiftungsfest vorgelegt. Hierauf entspann sich eine lebhaft Diskussions über unsere Stellung zu den Kameraden, die bei Hagemann in Wilhelmshurg für 55  $\mathcal{M}$  arbeiten, trotzdem in Wilhelmshurg der Lohn 60  $\mathcal{M}$  beträgt; ebenso über die Frage, ob es bei der gegenwärtigen schlechten Lage in Harburg den Kameraden gestattet ist, bei der Firma Törl von 5—8 Uhr zu arbeiten. Die Arbeit bei Hagemann ist bereits fertig, wünschenswert wäre es gewesen, daß die Kameraden gleich bei Beginn der Arbeit auf dem vollen Lohn bestanden hätten. Zum Gewerkschaftsfest am 11. August wurde ein Comité gewählt.

**Sachse.** Am 5. Juni tagte unsere Mitglieder-Versammlung, in der die Vorstandswahl vorgenommen wurde. (Die Namen der gewählten Kameraden werden später bekannt gemacht. D. N.). Dann wurde beschlossen, daß der Kassierer die Verbandsbeiträge einholen und dabei den „Zimmerer“ austragen soll, wofür jedes Verbandsmitglied monatlich 10  $\mathcal{M}$  an ihn zu entrichten hat. Für Anträge der Versammlung zahlt der Lokalverband 50  $\mathcal{M}$  extra. Nachdem der Bericht vom Gewerkschaftskartell erstattet war, hielt ein Kamerad aus Charlottenburg, der auf Besuch hier war, eine Ansprache, wofür er reichlichen Beifall erntete.

**Pasing.** Am Sonntag, den 26. Mai, tagte hier eine öffentliche Zimmererverversammlung, zu der auch mehrere Kameraden aus München anwesend waren. Genosse Maurer hielt einen recht lehrreichen Vortrag über die Lage der Pasinger Zimmerer gegenüber der Lage der Arbeiter in anderen Branchen. Aus dem Vortrage ging genug hervor, daß die hiesigen Löhne besser sein müssen, denn mit denselben kommen kaum die ledigen Kameraden aus, geschweige denn die verheirateten Kameraden, die Frau und oft mehrere Kinder zu ernähren haben. Der Referent erntete reichen Beifall. Nach einer Pause, in der sich mehrere Kameraden in den Verband aufnehmen ließen, ergriff Kamerad Bollmer aus München das Wort. Er hob hervor, daß noch 28  $\mathcal{M}$  und 29  $\mathcal{M}$  Stundenlohn gezahlt wird, das sei kein Lohn für einen Zimmermann. Bei einigem Zusammenstehen der Pasinger Kameraden könne sehr wohl ein Mindestlohn von 40  $\mathcal{M}$  pro Stunde eingeführt werden. Desgleichen äußerten sich noch mehrere Kameraden. Der Vorsitzende der hiesigen Holzarbeiter führte aus, daß mehr wie bisher für die Organisation gethan werden müsse. Als die Organisation der Holzarbeiter zu Stande gekommen, sind in Pasing gleich 60 Kollegen beigetreten, im Laufe des Winters sei die Zahl der Mitglieder aber wieder auf 20 zusammengeschmolzen. Dann erklärten sich die Anwesenden durch Annahme einer Resolution mit den Ausführungen des Referenten einverstanden und versprachen, dem Verbande beizutreten. Acht Kameraden ließen sich aufnehmen, dann erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.

**Potsdam.** Am 28. Mai tagte hier eine öffentliche Zimmererverversammlung, in der Kamerad Barthels aus Charlottenburg über die Generalversammlung des Verbandes Bericht erstattete. Mit der Stellung dieses Kameraden zu den Anträgen erklärten sich die Versammelten einverstanden. Unzufrieden waren die An-

wesenden über die Ablehnung des Antrages, daß in Potsdam die nächste Generalversammlung abgehalten werden solle. Gründe als: „Residenzstadtplaner“, „wohltuendende Minne“ und „Soldatenstadt“ (Uns ist nicht bekannt, daß von irgend einem Delegirten diese Ausdrücke gebraucht worden sind. D. N.) sind doch nicht maßgebend. Auch die Lokalfrage könne nicht in Betracht kommen, denn Räumlichkeiten für eine so kleine Anzahl von Personen stehen uns stets zur Verfügung. Kamerad Barthels schilderte dann noch die Arbeitslosigkeit, die Ursache und die geplante Beseitigung derselben durch das Baukartellgesetz. Als Delegirte zum Gewerkschaftskartell wurden die Kameraden Schulz und Schneider gewählt. Bei „Verschiedenes“ wurde das Affordsystem beim Fußbodenlegen in der Artilleriekaserne einer Kritik unterzogen.

**Nudolstadt.** Am 26. Mai tagte unsere Versammlung, in der zunächst das Protokoll von der letzten Versammlung gelesen wurde, was bei den früheren Schriftführern niemals möglich war. Dann wurde beschlossen, daß sich die Mitglieder des Lokalverbandes zusammen photographiren lassen sollen. Weiter wurde beschlossen, daß sich der Lokalvorstand an den Hauptvorstand wenden soll, damit Kamerad Bringmann auf seiner Reise durch Süddeutschland hier mit vorkommt. Dann wurde an Stelle Schleizer's, der in Nürnberg arbeitet, Kamerad Böhning mit dem Austragen des „Zimmerer“ betraut. Auf eine Anfrage, ob Kamerad Hill aus Eisenach einen schriftlichen Bericht von der Generalversammlung übersandt habe, erklärte der Vorsitzende, daß er sich vor der Generalversammlung schon an Hill gewandt, aber keine Antwort erhalten habe. Nach Erledigung noch einiger Angelegenheiten wurde die Versammlung Abends 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr geschlossen.

## Baugewerbliches.

**Das „Vorrrecht“ der Bauhandwerker** beschäftigt gegenwärtig die Justizkommission des preussischen Abgeordnetenhauses. Die Bauarbeiter und die ungewerblichen Summen, um die sie alljährlich betrogen werden, kommen dabei natürlich garnicht in Frage; was gehen jene Kommission auch die Interessen der Bauarbeiter an.

**Ein „ehrlicher“ Baugewerksmeister.** Ein Dachdeckermeister hatte in seiner zum Zwecke der Beitragsberechnung eingereichten Lohnnachweisung für das Jahr 1893 seinen Sohn mit 100 Arbeitstagen und einem Lohn von M. 200, also zwei Mark für den Arbeitstag, aufgeführt.

Der Sohn erlitt später einen Betriebsunfall und nun wurde sein Vater als Mitglied der Nordöstlichen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft nach § 60 des Unfall-Versicherungsgesetzes aufgefordert, die zur Entschädigungsfeststellung erforderliche Lohnnachweisung einzusenden. Um dem Sohn zum Schaden der Vereinsgenossenschaft eine recht hohe Rente zu verschaffen, gab der Vater an, daß ersterer im Jahre 1893 für 216 Tage einen Lohn von M. 1104,10, also mehr als M. 5 pro Tag, erzielt habe. Durch die angestellten Ermittlungen wurde festgestellt, daß der Verunglückte M. 2,63 durchschnittlich verdient hat.

Die Staatsanwaltschaft, welche hiervon Kenntniß erhielt, erhob gegen den Dachdeckermeister Anklage und es ist derselbe wegen eines vollendeten und versuchten Betruges zu je M. 100  $\mathcal{G}$  l d t r a f e verurtheilt worden.

**Risiko der Bauarbeiter.** Durch Sturz vom Gerüst ist am Freitag, den 7. Juni, Nachmittags gegen 5 Uhr, ein Arbeiter auf dem Grundstücke Danfelmännstr. 1 in Charlottenburg um's Leben gekommen. Mit dem Aufstellen eines Weitergerüsts beschäftigt, stürzte er aus der Höhe zwischen dem 1. und 2. Stock herab, brach das Genick und war auf der Stelle todt.

**Rathbor.** Die Bau„funst“ hat auch in Oberschlesien siegreichen Einzug gehalten. Am 14. Mai, Nachmittags 3 Uhr 30 Min., stürzte der an der Oberwallstraße gelegene Neubau mit donnerähnlichem Getöse bis auf das erste Stockwerk zusammen. Die Arbeiter hatten sich zu retten vermocht, so wurde glücklicherweise Niemand verletzt.

### Wie können Bauunfälle vermindert werden?

Die Delegirtenversammlung der nordöstlichen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft hatte eine Eingabe an die Behörden beschlossen, in welcher um rechtzeitige Vergebung größerer Bauausführungen gebeten wurde. In der vom Vorstande ausgearbeiteten Petition wurde als wesentlichstes Beweismittel für diese Forderung die fortgesetzte Steigerung der Bauunfälle in's Feld geführt. Während im Jahre 1890 z. B. eine Verletzung auf 41,9 und ein schwerer, entschädigungspflichtiger Unfall auf je 174,3 der bei der Vereinsgenossenschaft angemeldeten Arbeiter kam, entfiel 1893 eine Verletzung auf 30,9 und ein schwerer, entschädigungspflichtiger Unfall auf 119,6 Arbeiter. Wie man sieht, trat innerhalb dieses kurzen Zeitraumes eine bedeutende Steigerung ein. Um die Ueberhaftung bei Ausführung der Bauten zu vermeiden, wurde in der Petition weiter ausgeführt, sollten die zuständigen Behörden veranlaßt werden, die Ausbietung möglichst aller Bauausführungen schon bei Anfang des Frühjahres vorzunehmen. Wo infolge einer erst spät erlangten Genehmigung der Bauausführung eine so frühzeitige Ausbietung nicht möglich wäre, sollte das Bauobjekt bis zur nächsten Bauzeit zurückgestellt werden. Auf diese Eingabe hin ist jetzt, wie die „B.-Z.“ mittheilt, durch den Minister der geistlichen, Medizinal- u. Angelegenheiten der Reichsbehörden, daß die zuständigen Behörden angewiesen sind, im Sinne der in der Petition geäußerten Wünsche zu verfahren.

Dazu bemerkt der „Vorwärts“: Zweifellos sind die Unternehmer für die bedenkliche Steigerung der Unfallgefahr in erster Linie verantwortlich zu machen. Daß durch die Verfügung des Ministers eine wesentliche Verminderung der Unfälle erzielt wird, ist kaum anzunehmen, da die Hauptursache: der Mangel an Vorschriften, welche die Bauleiter zwingen, Leben und Gesundheit ihrer Untergebenen ausreichend zu schützen, nicht davon berührt ist. Bei Privatbauten bleibt die Gefahr, daß durch Ueberhaftung bei der Ausführung der Bauten Menschenleben auf's Spiel gesetzt werden, so wie so bestehen. Es ist erklärlich, daß die Unternehmerschaft im Baugewerbe, um auf die Behörden in ihrem Interesse einzuwirken, ein Interesse für den Arbeiter heuchelt, das sich sofort in Nichts auflösen würde, wenn ihnen zugemuthet werden sollte, zu Gunsten der Betriebsicherheit bessere Bezahlung und vor Allem kürzere Arbeitszeit eintreten zu lassen. Von diesen Argumenten verlautet auf jener Seite nicht das Geringste. Der leidende Theil in dieser Angelegenheit, die Arbeiterschaft, legt mit Recht dieser Seite der Frage: Wie können die Bauunfälle vermindert werden? den größten Werth bei.

**Wer liefert die billigsten Arbeiterknochen?** Den Neubau einer katholischen Kirche in Sonderau bei Würzburg will der Baumeister Löbne für M. 552 693, der Baumeister Weber für M. 510 840 und die Baufirma Leopold gar für M. 488 049 herstellen. Und dabei waren zu der Submission nur einige Firmen zugelassen worden. Dessen kann in einer Gegend wie Würzburg eine solche Erscheinung nicht auffallen, die Arbeiterknochen sind dort wohlfeil, weil so gut wie keine Organisationen bestehen.

**Ueber einen „Meisterbau“** wird aus Wandsbeck berichtet: Vor einiger Zeit saß eine Anzahl Handwerksmeister in einer Wirthschaft. Jeder von ihnen wollte Grobes in seinem Fache leisten können. Ein Zweifler entstand aber unter ihnen in der Person eines Wagenbauers, welcher meinte, daß die Meisten keine Arbeit mehr gewohnt seien. Dies nahmen jedoch die also Angezweifelten nicht stillschweigend hin und erboten sich, ein Haus o h n e Arbeiterhülfe fertigzustellen. Da der Wagenbauer ein Haus in der Vorwendemuthstraße bauen lassen wollte, gingen die Baubestimmten eine Weite ein, das Haus zum Preise von M. 10 000 zu bauen. Das Haus ist jetzt in Angriff genommen und die „Meister“, darunter viele fortpulente Herren, arbeiten im Schweiße ihres Angesichts von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr. Es werden viele Schweißtropfen vergossen, aber noch mehr Tropfen rollen die ziemlich durstigen Kehlen hinab.

**Wie's gemacht wird,** beim Wauschwindel, geht wieder aus einer Mittheilung des Blattes der Wobener-reformer „Freiland“ drastisch hervor. Der Bauunternehmer W. erwarb von dem Kaufstellenbesitzer L. einen Bauplatz für M. 30 000, der mangels Anzahlung sofort mit einer Hypothek in gleicher Höhe belastet wurde. In dem Kaufvertrage war jedoch angegeben, daß W. eine Anzahlung von M. 10 000 geleistet habe und daß der Kaufpreis M. 40 000 betrage. W. erhielt außerdem eine Sonderquittung über die geleistete Anzahlung. Das Grundstück wurde ferner mit einer Hypothek von M. 90 000 zur Beschaffung von Baugeldern für L. belastet, der Arbeitslöhne usw. so lange zahlen wollte, bis die Hypothek untergebracht sei. Mit der Quittung über die Anzahlung hatte sich nun der vermögenslose W. zu einem Steinhändler bei Brandenburg begeben und ihn damit befristet, ihm für M. 20 000 Steine bis zur Fertigstellung der zweiten Balkenlage auf Kredit zu liefern. Ebenso erging es einem Holzhändler. Auf diese Weise brachte W. das Haus bis zur dritten Balkenlage. Jetzt verzweigte der Besitzer der Baugelder-Hypothek trotz der Abmachung die fernere Zahlung von Löhnen, nachdem er etwa M. 8000 hergegeben hatte. Der Bau blieb liegen und die Lieferanten hatten nur werthlose Wechsel in Händen. L. brachte die Subhastation des Grundstücks zu Wege und erwarb es für M. 60 000. Die Gläubiger des W., deren Forderungen hinter der Baugelder-Hypothek eingetragen waren, fielen aus. Da L. außer den Restkaufgeldern von M. 30 000 nur die gezahlten M. 8000 Baugelder zu fordern, also ein Gesamtaufgaben von M. 38 000 hatte, bei dem Kaufpreis von M. 60 000 aber mit der auf seinen Namen eingetragenen Baugelder-Hypothek bei der Kaufgeldbelegung Verdrängung fand, so hat er bei dem Geschäft etwa M. 22 000 verdient. Dem mittellosen W. hat er von dem Nutzen M. 2000 abgegeben. — Eigenthümlich berührt nur, daß von dem Blatte die Namen der Schwindler nicht ganz offen genannt werden.

**Der Lohnschwindel siegt.** Wir haben wiederholt berichtet, daß gegen die gemeingefährlichen Wauschwindler, die sich den Bauarbeitern gegenüber dadurch charakterisiren, daß sie die Arbeit an einen xbeliebigen Habichtschicks vergeben, der dann als „Arbeitgeber“ fungirt, recht wirksam mit der Praxis des Berliner Gewerbegerichts eingeschritten wird und werden kann. Diese Praxis besteht darin, daß diese Habichtschicks nicht als „Arbeitgeber“, sondern als reine Strohmänner, was sie thatsächlich auch sind, aufgefaßt werden; daß nicht diesen, sondern deren Auftraggebern, den eigentlichen Arbeitgebern zu Leide gegangen wird, wo es sich um Lohnverrenthaltung usw. handelt.

Dieser Praxis ist das Berliner Landgericht schon einmal entgegengetreten („Zimmerer“ Nr. 20, 1894), daß Gewerbegericht hat sich daran aber nicht gekehrt, jetzt ist



wieder eine Sache vor das Landgericht gebracht worden, über die wir hier berichten wollen.

Der Buzer Albrecht hatte mit dem Maurermeister Meyer einen jener bekannten Verträge abgeschlossen, in dem sich ersterer verpflichtete, unter Heranziehung der erforderlichen Buzer und Träger die Buzarbeiten an einem Neubau gut und innerhalb gewisser Zeitgrenzen auszuführen. Als Kontrahenten waren in dem Vertrage nur Albrecht und Meyer angeführt. Für den Quadratmeter Fußfläche wurde ein Akkordfuß von 17 1/2  $\mathcal{M}$  vereinbart, zugleich aber wurde, wie üblich, bestimmt, daß Albrecht pro Tag und Kopf eine bestimmte Summe (hier  $\mathcal{M}$ . 6.50) zur Lohnauszahlung erhalten sollte. Der event. Ueberchuß (Joh. Nachschuß) sollte nach Fertigstellung der Arbeit eingezahlt werden. (Wohlbemerkt: der möglicher Weise sich herausstellende Nachschuß. Dies festzuhalten, ist deshalb bezüglich der materiellen Stellung des „Führers“ wichtig, weil häufig der Ueberchuß ganz fortfällt, ja manchmal für die letzten Arbeiten des Gesamtakkords nicht einmal der Lohn verbleibt.) Festgelegt wurde im fraglichen Vertrage noch, daß der pro Tag und Kopf festgesetzte Betrag nur gezahlt werden sollte, wenn mindestens das entsprechende Quantum Fuß geliefert sei. So hätte also im Falle einer geringeren Gesamttagess- oder Wochenleistung jeder einzelne Mitarbeiter mit einem geringeren Tageslohn zufrieden sein müssen. Die späteren Kolonnenmitglieder waren also an dem Vertrage von vornherein direkt interessiert. Mit der erwähnten Anzahl von Kollegen, die sich Albrecht nun zusammenholte oder schon „an der Hand“ hatte, begann er denn auch am 23. September vorigen Jahres die Arbeit, nachdem er diese Arbeiter vorher ausdrücklich auf die Bedingungen des Vertrages verpflichtet hatte. Nach etwa einer Woche wurden die Leute, Albrecht eingeschlossen, zum Feiern gezwungen, weil erst die Polizei Einspruch erhob, dann aber wieder der zur Arbeit unerlässliche Mörkel fehlte. Daraus ging schließlich ein Entschädigungsanspruch hervor, den zwölf Buzer und vier Träger unter der Firma Albrecht und Genossen gegen den Maurermeister Meyer beim Gewerbegericht geltend machten. Auf eine Darstellung jeder Einzelheit des Prozesses kann hier verzichtet werden, da es uns bei diesem Falle nur auf die vom Gewerbegericht bejahte, vom Landgericht aber verneinte Frage ankommt, ob der Kolonnenführer lediglich als Arbeitnehmer und Kollege der anderen Kolonnenmitglieder anzusehen sei. Das Gewerbegericht verurtheilte unter Vorsitz des Assessors v. Wigleben den Beklagten Meyer, dessen Haupteinwand, garnicht Arbeitgeber der Kläger zu 2 bis 16, sondern nur Auftraggeber des Subunternehmers Albrecht gewesen zu sein, es für nichtig erklärte. In den hierauf bezüglichen Ausführungen der Urtheilsbegründung betonte der Vorsitzende besonders die Thatfache, daß der Beklagte Meyer bezw. dessen Vertreter mit Umgehung Albrechts den Abschlagslohn direkt an die Kläger gezahlt hatte, sowie den Umstand, daß die Kläger sich den etwaigen Ueberchuß theilen wollten, ein Unternehmergewinn also auf jeden Fall garnicht in Frage kam. In den Gründen wird weiter ausgeführt, Meyer habe sich durch seine schriftliche Abmachung mit Albrecht nicht nur diesem, sondern den von ihm angenommenen Arbeitern gegenüber verpflichtet, deren Kollege und Mitarbeiter Albrecht gewesen sei. — Die 8. Zivilkammer des Landgerichts I hob dies Urtheil auf, 1. weil die Kläger zu 2 bis 16 nur gegen Albrecht hätten klagbar werden können, der Subunternehmer und ihr Arbeitgeber gewesen sei, 2. weil Albrecht als Subunternehmer nicht das Gewerbegericht gegen Meyer hätte in Anspruch nehmen dürfen. Aus den Entscheidungsgründen mögen folgende bemerkenswerthe Stellen hervorgehoben werden: „Nach den allgemeinen Grundsätzen über Verträge besteht darüber kein berechtigter Zweifel, daß Derjenige, der mit einem Anderen, sei es auch im Auftrage eines Dritten, im eigenen Namen einen Vertrag abschließt, durch diesen Vertrag dem anderen Kontrahenten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet wird.“ — „Die Frage, ob ein Vertragsverhältnis in Stellvertretung eines Dritten eingegangen sein soll, hat aber auch — abgesehen vom Gebiete des Handelsrechtes — nicht nur nach den bei dem Vertragsabschluß abgegebenen Erklärungen, sondern auch unter Berücksichtigung der für das in Frage kommende Rechtsverhältnis obwaltenden Umstände entschieden werden müssen. Im vorliegenden Falle fehlte es indessen an jedem thatsächlichen Anhalt dafür, daß etwa Albrecht nur als Vertreter des Beklagten die übrigen Kläger engagirt hat.“ — Nach diesen Ausführungen verweisen die Gründe auf die vor dem Landgericht abgegebene Erklärung des Klägers Albrecht, mit dem Beklagten Meyer den Vertrag abgeschlossen und dann selbst die übrigen Kläger engagirt zu haben, sowie auf den Vertragsinhalt. Dieser wie die Erklärung A.'s ließen denselben als Subunternehmer erscheinen, dem die anderen Kläger als ihrem alleinigen Kontrahenten gegenüber gestanden hätten. Dann heißt es weiter: Wiederholt habe die entscheidende Zivilkammer darauf hingewiesen, daß die im Baugewerbe nicht selten beobachtete Praxis, den kontraktlichen Nexus zwischen dem Hauptunternehmer und den Bauarbeitern durch Einschließung eines Subunternehmers zu verhindern, im volkswirtschaftlichen Interesse namentlich dann als bedauerlich erscheint, wenn dadurch den Arbeitern eine Persönlichkeit gegenübergestellt werde, die wegen der Lohnansprüche ausschließlich auf fremde Hilfe angewiesen sei. Indessen müsse es den Arbeitern überlassen bleiben, sich vor dem Eingehen von Arbeitsverträgen mit solchen nicht leistungsfähigen Subunternehmern zu hüten. Verständen sie sich aber einmal dazu, derartige, rechtlich nicht zu beanstandende Verträge einzugehen, so bleibe ihnen infolge der aus der Natur der Sache sich ergebenden Rechtsgrundsätze kein anderer Weg, als sich an den mit ihnen

im eigenen Namen kontrahirenden Subunternehmer (Kolonnenführer) wegen ihrer Ansprüche zu wenden. — Das ist Angehts unserer sozialen Verhältnisse ein recht zweifelhafter Rath, der da den Arbeitern gegeben wird; gerade, als ob nicht die Macht des Kapitalismus den Arbeiter zwänge, auf die ihm genehmen Verträge einzugehen.

Indessen geht aus diesen Erkenntnissen immer deutlicher hervor, daß auf die Gesetzgebung energisch eingewirkt werden muß, um diese böllige Vogelfreiheit der Bauarbeiter zu beseitigen.

**Das Bauwesen von heute.** Nicht weniger als 23 Substationen von Grumbüchen sind für den Monat Juni beim Amtsgericht zu Charlottenburg angesetzt. Besizer derselben sind fast sämtlich Maurer-, Zimmer- und Tischlermeister oder „Baunternehmer“. Doch befindet sich auch ein in Friedenau wohnender Pferdebauschaffner darunter.

## Sozialpolitisches.

**Aus Bayern** wird berichtet: Im Auftrage des Staatsministeriums werden in ganz Bayern statistische Erhebungen über Arbeitsvermittlung veranstaltet und es haben daher die Gemeindebehörden zu berichten, ob in der Gemeinde Vereine oder sonstige Unternehmungen mit Arbeits- und Stellennachweis-Anhalten (ausgenommen gewerbmäßige Vermietter und Stellenvermittler) vorhanden sind. Als solche Nachweisstellen kommen in Betracht: 1. die der Hirsch-Dunder'schen und der sozialdemokratischen Fach- und Gewerbevereine, 2. der katholischen Gesellenvereine und der evangelischen Herbergen zur Heimath, 3. der katholischen, evangelischen und christlichen Arbeitervereine, die nicht unter Leitung von Geistlichen oder Mitgliedern der inneren Mission stehen, 4. der gemeinnützigen und Wohlthätigkeitsvereine, der Armenvereine, der Naturalverpflegungs-Stationen für wandernde Arbeiter, 5. der Gemeinden, Armenverwaltungen, Polizeibehörden. Durch Zählarten werden die Verhältnisse der einzelnen Vereine ermittelt.

**Aus den Reihen der Sachseingänger** ertönen immer lauter die Klagen über die vielsche Befandlung, die ihnen die Mühenbarone im Magdeburgischen angebeihen lassen. So sind kürzlich 150 dieser Armen frühzeitig zurückgekehrt, welche aus Schlessen zum Mühenbau nach Magdeburg gezogen waren, aber dort so schlechten Verdienst und so mangelhaftes Unterkommen hatten, daß sie sich schleunigst nach der Heimath zurückgaben. Bei einem Tagelohn von  $\mathcal{M}$ . 1.50 bis 1.75 mußten sie sich selbst befristigen; ihr Nachtlager war eine große offene Scheune, wo auch die Kinder der verheiratheten Leute untergebracht wurden, weshalb vielfache Krankheiten eintraten. Die Leute kamen in sehr jämmerlichem Zustande auf dem Behrer Bahnhofs in Berlin an und wurden sofort nach ihrer Heimath weiter befördert. — Wäge auch unter diesen Proletariern bald das Licht sozialistischer Erkenntnis aufdämmern.

**Unternehmerfreiheit.** Im vorigen Jahre kam ein Tuchmachergeselle aus der Schweiz nach Deutschland gewandert und erhielt nach langen Hin- und Herwanderungen endlich in einem kleinen Städtchen im Schwarzwalde Beschäftigung, wobei er  $\mathcal{M}$ . 2.10 Tagelohn bekam, was bei den dort üblichen vielen Festtagen zum Leben zu wenig, zum Sterben aber zu viel ist. Der Tuchmacher sah sich nebenbei selbsttredend nach besser bezahlter Arbeit um, und als er solche endlich fand und seinen Abschied von dem 210-Pfennigs-Unternehmer forderte, erhielt er folgenden Urabschied:

Johann Merz, Neustadt, 2. März 1895.  
Tuchfabrikant. im Schwarzwald (Höllenthalbahn).

Georg C. habe ich am 21. Juli 1894 von der Landstraße weg — nicht weil ich ihn brauchte, sondern aus Mitleid — als Tuchscheerer eingestellt und hat sich derselbe als ein sehr fleißiger und tüchtiger Arbeiter erwiesen, doch glaubt derselbe, nachdem er sich wieder etwas heraufgestaffelt hat, schon nach so kurzer Zeit, Rücksicht und Dankbarkeit nicht mehr nöthig zu haben, denn jetzt, wo ich ihn brauchen könnte, erhält er auf sein Verlangen die Entlassung, um eine besser bezahlte Stelle antreten zu können.

Die Unterschrift des „menschenfreundlichen“ Fabrikanten und der Stempel der Stadt Neustadt im Schwarzwald sind dem Urabschiede beigelegt.

**Die evangelisch-sozialen Arbeitervereine** hielten am 4. Juni in Erfurt eine Ausschlußsitzung ab. Alle bekannten Namen der Richtung waren vertreten. Es kam dabei zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Strömungen, die in der evangelisch-sozialen Bewegung schon seit Langem nebeneinander herlaufen. Das christlich-soziale „Volk“ berichtet selbst über diese Differenzen folgendermaßen:

„Es mag bedenklich sein, diese Strömungen ohne Weiteres an bestimmte Namen zu knüpfen. Aber die Sache wird dadurch mit einem Schläge klargestellt. Weber und Naumann, die „Alten“ und die „Jungen“ — diese Gegenüberstellung trifft doch das Wesentliche. Das entscheidende Unterscheidungsmerkmal ist ja, wie bekannt, die Stellung zur Sozialdemokratie. Weber betont mehr das Entgegenstehen, Naumann mehr das Entgegenkommen. Das Gros der Arbeitervereine steht augenscheinlich noch auf Seiten Weber's. Weber fährt vor Allem den mächtigen Rheinisch-Westfälischen Verband, gegen dessen zwölf

Stimmen der von Naumann geführte Mittelrheinische Verband mit seinen drei Stimmen noch nicht ankämpfen kann. Die anderen Verbände scheinen etwa in gleichen Theilen zu Naumann und zu Weber zu stehen, die südlich des Rheins mehr zu Naumann, die anderen zu Weber. Doch auch das ist keine Regel ohne Ausnahme. Die Pfälzer trennten sich bei den Abstimmungen regelmäßig von den Südländern, andererseits erstanden Naumann in dem Vertreter von Altona, in dem pommerischen Pastor Raub aus Eladow und in manchem outsider (weniger bekannten Persönlichkeit) wackere Kämpen. Einen eigenthümlichen Eindruck machte die Vertretung des Saarverbandes. Zwei Geistliche waren erschienen, von denen der eine, Pfarrer Lenze aus Saarbrücken eine warme Lobrede auf Stumm und das „patriarchalische System“ hielt, während der andere, Pfarrer Coerper aus Dudweiler, betonte, daß diese Ansicht über den Saarkönig und seine Regierungsweise doch nicht allgemein im Saarrévier getheilt werde.

Besonders auffällig traten die Differenzen bei Vertretung der Abänderungsanträge zu den Statuten hervor.

Gegen den Satz: Kampf gegen die Irrlehren der Sozialdemokratie, hob Pastor Naumann hervor, daß von anderer Seite dann wohl beantragt werden könnte, hinein zu schalten: „Kampf gegen die Irrlehren des Manchesterthums, des Freireichthums der Katholiken usw.“ Er spricht sich gegen das Herausgreifen einzelner unzureichender Punkte aus, andererseits komme man zu einer „langen Liste.“ Falsch sei auch die Fassung gegen das Manchesterthum, da nicht zu vergessen sei, daß in den eigenen Reihen Freunde sind, die nach ihrer Vergangenheit noch ebenso pietätvoll zum Manchesterthum ausblicken wie andere zu den Konfessionen. — Lic. Weber: Er beweihe, daß ein Mitglied der Arbeitervereine mit dem Manchesterthum sympathisire. Bei der Abstimmung nach Verbänden wird einstimmig — mit 31 Stimmen — beschlossen, den Satz: „Kampf gegen die Irrlehren der Sozialdemokratie“ stehen zu lassen und gemäß einem Antrag Walthers hinzuzufügen: „ebenso gegen alle arbeitersfeindlichen Bestrebungen.“

Recht sehr interessant war auch, daß der folgende Antrag einliefe, der viele Freunde fand und bei der nächsten Zusammenkunft auch wieder erathen werden soll.

„Der Gesamtverband rath den evangelischen Arbeitervereinen an denjenigen Orten, wo Hirsch-Dunder'sche Gewerbevereine bestehen, an, sich mit denselben in Anbetracht des gemeinsamen Standpunktes gegenüber der Sozialdemokratie in ein freundschaftliches Vernehmen zu setzen, bei den Gewerbegerichtswahlen gemeinsame Kandidaten aufzustellen, und wo nicht eigene Fachsektionen vertreten sind, zur Gründung von Hirsch-Dunder'schen Gewerbevereinen hülfsreiche Hand zu bieten.“

Es ist anzunehmen, daß trotz der vielen schönen Redensarten von Einigkeit die beiden gänzlich differirenden Richtungen bald ganz auseinanderfallen werden. Das offizielle Christenthum ist eben doch zu sehr zur Dienerin der herrschenden Gesellschaftsordnung, der weltlichen und Geldsackherren geworden, als daß sich diese modernen Mächte auf die Dauer solche Ketzerien, wie sie von einzelnen Elementen jener evangelisch-sozialen Bewegung gewagt werden, in dem Lager jener Geistlichen gefallen lassen brauchte, die sie als ihre Diener und Einpeitscher betrachtet und für ihre „Dienste“ bezahlt. Diejenigen Geistlichen, die diese Rolle nicht spielen, oder die gar den unterdrückten Klassen gegen die herrschenden helfen wollen, die werden eben mit ihrer Stellung bankrott machen, die werden früher oder später „abgejagt“, mit guter oder schlechter Manier.

**Ein Miniatur-Gewerkschaftskongress** tagte in Danzig, nämlich der 12. Verbandstag der Hirsch-Dunder'schen Gewerbevereine. Nach einer hier eingetrossenen Meldung begrüßte Dr. Max Hirsch die 34 Delegirten. Sodann wurden eine Reihe Anschriften verlesen, darunter solche aus Frankreich und England. Minister v. Berlepsch bedauert, daß er abwesend sein muß. Nachdem wurde die Tagesordnung für sechs Tage festgesetzt. — Klein aber nichtlich, dieser Gewerkschaftskongress — und gesinnungstüchtig. Statt sich bessere soziale Lebensbedingungen zu erkämpfen, begeben sich diese „Gewerbevereine“ unter das hohe Protektorat der königlichen Staatsminister! Das kriegen doch nur die Hirsch-Dunder'schen fertig.

**Unternehmer-Terrorismus.** Aus der Schweiz wird uns geschrieben: Vor einigen Monaten hat der Züricher Malermeisterverein seinen Präsidenten ausgeschlossen, weil er sich geneigt zeigte, auf die Lohnforderungen der Arbeiter einzugehen. — In Brugg (Kanton Aargau) hat der Bäckermeisterverband über einen ihm unbequemen Berufsgenossen die Wehlsperre verhängt, so daß ihm weder Müller noch Mehlgändler Mehl lieferten. Der Wodirte hat nun den Prozeßweg beschritten und auch erreicht, daß das Bezirksgericht in Brugg den Bäckermeisterverband zum Schadenersatz von 5000 Frs. verurtheilte. — Auf der Tagesordnung des am 11. Juni in Schaffhausen stattfindenden Verbandstages des schweizerischen Bäckermeistervereins stehen unter Anderem Anträge auf Einführung einer eigenen Rubrik im Meister-Fachblatt für die Namen der Wodirten und auf Boykottirung aller Arbeiter auf die Dauer eines Jahres, welche in einer Konjunkturbäckerei gearbeitet haben; der Boykott besteht darin, daß kein Verbandmeister einen solchen Arbeiter vor Ablauf eines Jahres einstellen darf. — Ein weiteres Stück Terrorismus leisteten die Schuhhändler. Auf die Nachricht hin, daß der Basler Konjunkturbereich einen Schuhladen einrichten wollte, wurde sofort ein Verband der Schuhhändler der



ganzen Schweiz gegründet und jeder Schuhfabrikant, sowie Schuh-Großhändler mit Boykott bedroht, der an irgend einen Konsumverein oder eine landwirtschaftliche Genossenschaft Schuhwaaren liefere. In der That beugten sich Alle unter das laubische Joch, mit der alleinigen Ausnahme der Schuhfabrik Kreuzlingen bei Konstanz, die nun boykottirt ist. — Die „Schweizer Schreiner-Zeitung“ (Meisterorgan) warnt in einer der letzten Nummern vor zwei Arbeiter-„Scheusalen“, deren Verbrechen darin besteht, daß der Eine die Arbeit ohne Kündigung verließ und der Andere angeblich „aufgewiegelt“ habe.

Das Alles geschieht von denselben Leuten, die über die „Tyrannei“ und den „Terrorismus“ der Arbeiterorganisationen zetern!

**Ein „Preßgesetz“ vor 200 Jahren.** Ein Redakteur oder „Zeitungs-Komponist“ vom Jahre 1689 unterlag in Bern den gestrengen Verordnungen eines hohen Rathes. Er war gehalten: 1. Von Fürsten und Ständen als von der Eidgenossenschaft mit gebührendem Respekt zu schreiben und keine Präjudizien, so solche offenbaren, einzubringen. 2. Nur wahre Fakta, oder solche, so wahrscheinlich oder auf eingelaufenen Auisen begründet, einzubringen. 3. Von den Religionen keine schimpflichen Präjudizien zu bringen, noch auch die Eitelkeiten der Andersgläubigen zu offenbaren oder anzugreifen. 4. Nichts zu schreiben, was wider die Ehrbarkeit läuft. 5. Von den schweizerischen Angelegenheiten nur solche zu bringen, die rühmlich und wohlstandbringend, aber keine, die schimpflich sind.

**Gewerkschaftliches und Lohnbewegung.**

**Die Generalversammlung der Bilbauer hat** am 3. und 4. Juni in Nürnberg stattgefunden, als erster Punkt stand auf der Tagesordnung: „Stellungnahme zur Generalkommission und zum Gewerkschaftskongreß“. Auf Vorschlag des Zentralvorstandes wurde beschlossen, die Beiträge bis zu dem im nächsten Jahre stattfindenden Gewerkschaftskongreß weiter zu bezahlen, dieselben dann von den Beschlüssen des Kongresses abhängig zu machen. Ein Delegirter soll aus der Mitte des Vorstandes entsandt werden.

**Die fünfte Generalversammlung der Schmiede** hat am 2. und 3. Juni in Hamburg stattgefunden. Betreffs der Generalkommission wurde getadelt, daß die Tabakarbeiter die Beitragsleistung eingestellt und einige andere größere Verbände ihre Beiträge nicht regelmäßig bezahlt haben. Von Seiten der Schmiede sollen die Beiträge weiter geleistet werden; außerdem sprachen sich die Versammelten für baldige Abhaltung des nächsten Gewerkschaftskongresses aus.

**Aus Oesterreich.** Welche jämmerlichen Zustände speziell in Wien bestehen, dürfte aus Folgendem hervorgehen. Der Zimmermeister Dezort warf am 24. Februar 1894 bloß deshalb acht Zimmerer auf's Pflaster, weil sie Mitglieder des Vereins waren und sich nicht wie die dummen „Braven“ das Fell über die Ohren ziehen ließen. Die Entlassenen verlangten aber auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung eine Entschädigung für den Entgang der 14tägigen Kündigungsfrist und klagten beim Schiedsgericht der Genossenschaft. Das Schiedsgericht brauchte zu der Angelegenheit ein volles Jahr und schließlich erklärte Dezort, das Schiedsgericht nicht anzuerkennen. Unterdessen mußten fünf von den acht Zimmerern verreisen und konnten deshalb ihr Recht nicht geltend machen. Den übrigen Dreien stellte der Zimmererverein einen Rechtsstreit zur Seite und klagte beim Bezirksgericht. Mitte April 1895 fand die Verhandlung statt und Meister Dezort fand sich mit seinen zwei Polkieren, die als „Zeugen“ fungieren sollten, ein. Die beiden Polkiere, Namens Kozel und Pöschka, als Zeugen mußten denn auch von den Entlassenen viel Schreckliches zu sagen. Es waren lauter Aufwiegler, Krakehler, Aufhecker zc. meinten sie. Als aber die Kläger die Beerdigung der „Zeugen“ verlangten, verloren die Helden den Muth. Auch Dezort konnte es nicht unterlassen, den Verein der Zimmerer als einen staatsgefährlichen hinzustellen. Doch alle diese Verleumdungen nützen nichts; Dezort wurde verurtheilt, dem Zimmerer Heider einen 14tägigen, dem Nagel und Stürzenbächer je einen ständigen Lohn zu bezahlen. Auch die Gerichtskosten hat der famose Meister zu tragen.

Die Bauarbeiter in B o z e n beschloßen am 21. April die zehnstündige Arbeitszeit zu erkämpfen und verbanden ein Birkular an die Bau- und Maurermeister mit dem Bemerkten, es binnen 14 Tagen zu beantworten, was aber nicht geschah, weil die Herren glaubten, es sei nur ein Spaß. Jedoch als sie bemerkten, daß es mit der Sache Ernst wurde, so kamen sie doch zusammen, natürlich nicht Alle, denn bis neun Personen zusammenkommen, das braucht eine geraume Zeit. Nun, die Wenigen, die sich zusammensanden, arbeiteten auch für die Uebrigen und schmiedeten ein Schriftstück zusammen, welches beiläufig lautete: „Auf Ihr Schreiben von Ende April können wir nur bemerken, daß der zehnstündige Tag für heuer wohl nicht möglich ist, da wir schon die Arbeiten im Afford übernommen haben und dadurch einen großen Schaden erleiden würden. Wenn die Arbeiter aber die Güte hätten und bis zum nächsten Jahre zu warten, so würden wir es von Herzen gern gewähren, weil wir dies als eine sehr bescheidene Forderung betrachten.“ Als Postenträger bedienten sich die Meister eines Polkiers. Dieser erschien nun im Vereinslokale und stellte sich als Vermittler vor, wurde aber von den Genossen kurz abgewiesen. Damit nicht zufrieden, verlangte er eine § 2-Einladung, um dort sein Glück zu versuchen, denn wie es

scheint, wurde ihm ein hübsches Trinkgeld versprochen, sonst würde er sich weniger Mühe gegeben haben. Als die Versammlung zur Abstimmung schritt, die folgendes Resultat ergab: „Entweder vom 13. Mai ab den zehnstündigen Tag oder wir streiten“, da verlor der gute Mann auf einmal die Lust zum Unterhandeln, er verließ sofort das Lokal. Tags darauf erschien er auf dem Bau und sagte: „Diejenigen, welche bloß zehn Stunden arbeiten wollen, sind im Namen des Meisters entlassen“. Die Arbeiter gingen nun sämmtlich der Kanzlei zu, um abzurechnen. Als der Meister sah, daß es kein Spaß, sondern Ernst war, gewährte er sofort den zehnstündigen Tag. Noch im Laufe des Vormittags, am 13. Mai, kam der zehnstündige Tag zur Durchführung, obwohl er von Seiten der Meister als ein Ding der Unmöglichkeit hingestellt wurde. Besonders die Solidarität der Genossen aus Italien wurde diesmal hervorgehoben werden, weil sie mit gutem Beispiel vorangingen. Zwei Tage später las man in den bürgerlichen Blättern, daß der zehnstündige Tag nicht durch die Arbeiter zu Stande kam, sondern „durch das einflussreiche Vorgehen der Meister.“ Die Arbeitszeit in Bozen ist gegenwärtig von 6 Uhr Morgens bis 11 Uhr Mittags und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

Die Bauarbeiter in R e i c h e n b e r g traten an die Genossenschaft heran und verlangten eine Aenderung der Arbeitsordnung und eine Lohnaufbesserung von 1 fr. pro Stunde. Die Genossenschaft hat nun versprochen, die Arbeitsordnung zu ändern, aber von der verlangten Lohnaufbesserung will sie nichts wissen. Sie hat diese Forderung, so minimal sie auch ist, rundweg abgewiesen. Es steht demnach in nächster Zeit ein Lohnkampf in Reichenberg bevor und wir eruchen, Zuzug unter allen Umständen fernzuhalten.

Die Bauarbeiter in M e r a n beabsichtigen, den zehnstündigen Tag durchzusetzen. Wie sich die Arbeitgeber dazu verhalten, läßt sich noch nicht voraussagen; es wird Alles gethan werden, um die Forderung ohne Streit zu erlangen. Sollten aber die Unternehmer im Wege der gütlichen Verhandlungen nicht zu bewegen sein, dem Wunsche der Bauarbeiter nachzukommen, so wird die Arbeit eingestellt. Wir warnen daher vor Zuzug von Bauarbeitern.

**Gewerbegerichtliches.**

**Aus Mainz.** Der Vorsitzende des hiesigen Gewerbegerichts, Herr Rechnungsrath Amend, giebt soeben Bericht über die Thätigkeit des genannten Gerichts für die Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Es heißt darin: „Auch in dem abgelaufenen Geschäftsjahre wurde die Vermittelung des Gewerbegerichts in erhöhtem Maße in Anspruch genommen, so daß 99 Sitzungen nöthig waren, um 435 anhängig gemachte Klagen zur Entscheidung zu bringen. Trotz dieser gesteigerten Zahl der Streitfälle, 16 mehr als im Vorjahre, konnte dennoch der weitaus größte Theil derselben im Vorverfahren auf gütliche Weise erledigt werden, so daß nur in 159 Fällen eine Mitwirkung der Weisiger nothwendig wurde und die Zahl der ergangenen Urtheile sich auf 96 gegen 120 im Vorjahre herabgemindert hat. Ueberdies sind 47 Streitfälle ohne Klageerhebung von der Gerichtsschreiberei kurzer Hand zur Erledigung gebracht worden. Die rauche und wenig kostspielige Art, in welcher die sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten zum Austrag kommen, die den Parteien gegebene Gelegenheit, ihre Interessen selbst wahrzunehmen und zu vertreten, findet offenbar immer mehr Anhang in den betheiligten Kreisen, ganz im Gegensatz zu den Angriffen, welche neuerdings von dem Zentralausschuß kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine zu Berlin, sowie von dem Verein der Arbeitgeber-Besitzer des Gewerbegerichts Berlin gegen die Gewerbegerichte erhoben worden sind. Seitens dieser wird bekanntlich die Einführung der Berufung gegen alle Urtheile der Gewerbegerichte erstrebt, während dieselbe heute auf diejenigen Rechtsstreitigkeiten beschränkt ist, bei welchen der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von M. 100 übersteigt, und des Weiteren gefordert, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils von vorgängiger Sicherheitsleistung abhängig zu machen sei. Angesichts dieser zu Tage tretenden Bestrebungen dürfte es sich indes nicht als unangebracht erweisen, hier wenigstens festzustellen, daß bei dem Gewerbegericht Mainz seit dessen vierjährigem Bestande im Ganzen 15 berufungsfähige Urtheile ergangen und deren vier mit Berufung angefochten worden sind. In der Berufungsinstanz haben in zwei Fällen die Erkenntnisse des Gewerbegerichts vollinhaltlich Bestätigung gefunden, während in den beiden übrigen Fällen die von Arbeitgebern eingelegte Berufung wieder zurückgenommen wurde. Jedenfalls darf gesagt werden, daß es nicht unbedenklich erscheint, wenn auf Grund ganz allgemeiner, unerwiesener Behauptungen eine Einrichtung, deren wohlthätige Wirkung trotz ihres kurzen Bestandes vielfach Anerkennung gefunden hat, zum Gegenstand so schwerer Angriffe gemacht und dadurch ein durch nichts gerechtfertigtes Mißtrauen in die betheiligten Kreise getragen wird.“

Im Weiteren hofft der Bericht, daß der Ausschuß des Verbandes deutscher Gewerbegerichte die Angelegenheit der ihr gebührenden Würdigung ohne Zweifel unterziehen werde.

**Polizeiliches und Gerichtliches.**

**Wegen verbotener Beeinflussung eines Dritten zur Teilnahme an einer Arbeits-einstellung** hatte sich der Metallbrücker Ernst Hemdb vor der I. Strafkammer, Landgericht I Berlin, zu verantworten. In der

Lampenfabrik von Eckel u. Glentke hatten am 2. März d. J. die Metallbrücker die Arbeit niedergelegt, weil der Angeklagte für eine schon seit längerer Zeit von ihm betriebene Affordarbeit plötzlich einen geringeren Lohn erhalten sollte. Hierbei standen seine anderen Arbeitsgenossen pflichtgemäß auf seiner Seite und legten die Arbeit nieder. Am 5. März sah der Angeklagte den Metallbrücker Walz, der inzwischen in der Fabrik Arbeit angenommen hatte, aus der Fabrik herauskommen. Er trat an ihn heran und machte ihm Vorwürfe darüber, daß er als organisirter Arbeiter seine Pflicht so hintanziehe. Er soll dabei auch verschiedene Drohungen mit Körperverletzung zc. ausgeprochen haben, falls Walz mit der Arbeit fortfahren würde. Wenige Tage darauf traf er den Walz wieder und dieser versicherte, daß er aus der Arbeit geschieden sei. Wieder nach einigen Tagen sah ihn der Angeklagte aus der Fabrik kommen und machte ihm neue Vorhaltungen. Er soll ihm u. A. angerathen haben, am nächsten Tage lieber nicht zur Arbeit zu gehen, da er sonst vielleicht durchgeprügelt werden könnte, er soll auch als Zeichen seiner Mißachtung vor ihm ausgespien haben. Hierin erblickte die Anklagebehörde einen Verstoß gegen § 153 der Gewerbeordnung. Der Gerichtshof hielt diese Strafbestimmung nicht für anwendbar, da es sich hier nicht um eine Arbeits-einstellung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gehandelt hatte. Dagegen wurde der Angeklagte wegen verbotener Mißthigung zu M. 30 Geldstrafe verurtheilt.

**In Nürnberg** wurde dem Leiter des Streiks bei Marschütz & Co., Schlosser E., von der Polizei eröffnet, daß er wegen „arbeitslosen Herumtreibens“ denunziert worden sei. Es wurde ihm nun die amtliche Arbeitsaufgabe gemacht, wie sie Abgabunden gegenüber angewendet zu werden pflegt. Falls er binnen einer bestimmten Frist nicht nachweisen könne, daß er Arbeit habe, werde er ausgewiesen. Dabei steht der Schlosser bereits wieder in Arbeit und hat als Streikender nicht nur seine Verbändeunterstützung, sondern auch Ersparnisse zu verzehren gehabt. Es geht die Polizei doch entschieden nichts an, wenn Jemand einige Zeit spazieren geht, sofern er seinen Mitbürgern nicht zur Last fällt.

**Ein Richterspruch, der allgemein befriedigt,** erging durch das Schöffengericht in Schlettstadt (Elsaß). Ehemals war der Wald im Gemeindebesitz des Volkes, jetzt hat ihn der Staat in Besitz genommen und schleppt Diejenigen vor Gericht, welche in Noth und Armut sich am „Staats-eigenthum“ vergeifen, um ein warmes Stübchen zu haben. Wegen Holzdiebstahls standen leghin nicht weniger als 37 Personen von Schlettstadt und aus den umliegenden Gemeinden (St. Pilt, Kestenholz, Kitzheim, Wanzel, Scherweiler und St. Kreuz) vor dem Schöffengericht. Dieselben wurden mit Ausnahme von fünf Angeklagten, gegen welche die Verhandlung der Sache auf den 12. Juni d. J. vertagt wurde, freigesprochen, und zwar, weil sie glaubhaft darthaten, daß sie als arme Leute, welche größtentheils für eine mehrköpfige Familie zu sorgen hatten und zur Zeit der That meistens ohne Verdienst waren, aus Noth gehandelt hätten.

**Arbeiterversicherung.**

**Großes Verlangen nach Vermehrung der Invalidenrenten-Empfänger** hat die Hanseatische Versicherungsanstalt. Schon mehrfach hat sich dieselbe beklagt, daß zu wenig Anträge auf Gewährung der Invalidenrente in ihrem Bezirk, und speziell von Hamburg aus, gestellt würden. Neuerdings wird nun wieder geschrieben: „Die Zahl der Invalidenrenten-Empfänger erreicht durchgehends noch nicht die Höhe, welche bei Erlaß des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes als wahrscheinlich angenommen wurde. Insbesondere blieb, wie früher schon hervorgehoben ist, auch im Bezirke der Hanseatischen Versicherungsanstalt die Zahl der Empfänger von Invalidenrente sehr hinter der erwarteten Ziffer zurück. Zum Theil hatte dieses seinen Grund ohne Zweifel darin, daß in den betheiligten Kreisen der Angelegenheit noch nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt wurde, da ja leider gerade unter der städtischen Bevölkerung, der diejenige des Bezirks der Hanseatischen Versicherungsanstalt zum weitaus größten Theile angehört, in Folge der früheren falschen Darstellung (?) des Gesetzesinhaltes die Meinung weit verbreitet war, daß die Versicherten Aussicht auf Erlangung von Rente erst nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres hätten. Der Vorstand der Hanseatischen Versicherungsanstalt hat sich deshalb stets angelegen sein lassen, aufklärend in dieser Beziehung zu wirken und alle diejenigen, welche einen rechtlichen Anspruch auf Rentengewährung haben, zu veranlassen, den Rentenanspruch auch einzubringen. Dies Bestreben ist erfreulicher Weise auch mit Erfolg gekrönt gewesen, wie das von Jahr zu Jahr wahrzunehmende Wachsen der Zahl der Anträge auf Invalidenrente beweist. Während im ersten Jahre, wo Invalidenrenten bewilligt wurden, 1892, auf jeden Monat durchschnittlich nur 15 Rentenansprüche entfielen, und diese Durchschnittszahl auf jeden Monat des Jahres 1893 sich dann auf 25 stellte, stieg sie für jeden Monat des Jahres 1894 auf 46 und stellt sich für jeden der ersten fünf Monate des laufenden Jahres auf 67. Die Zahl der Rentenansprüche hat sich deshalb in diesem Zeitraum mehr als vervierfacht und auch ein weiteres Steigen steht außer Frage. Die wohlthätige Wirksamkeit der gesetzlichen Invaliditätsversicherung wird deshalb je länger desto mehr auch im Bezirke der Hanseatischen Versicherungsanstalt zur Erscheinung kommen.“ Unseres Erachtens erklärt sich die geringe Zahl der Anträge auf Gewährung



